

26. Änderung des Regionalplans Münsterland

**Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) für eine
Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)
auf dem Gebiet der Stadt Münster**

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



Inhalt

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:
 - Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
 - Anlage 2 Umweltbericht
 - Anlage 3 Zweispalter (Stellungnahmen/Meinungsausgleichsvorschläge)
 - Anlage 4 Erörterungsprotokoll
 - Anlage 5 Liste der Verfahrensbeteiligten

I. Ausfertigungsvermerk

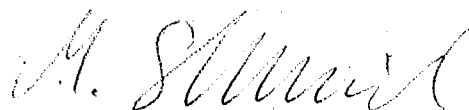
Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 21. September 2020 die Aufstellung der 26. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 6. November 2020 - Az. 51.12.03.05.000003-2020-0006649 - mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 26. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW).

Die 26. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster und der Stadt Münster gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 9. November 2020



Matthias Schmied

(Leiter Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 26. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

Planbegründung zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland

Inhalt

1.	Anlass der Regionalplanänderung.....	2
1.1.	Beschreibung des Änderungsbereiches	3
1.2.	Bedarfsbetrachtung	3
2.	Verfahrensablauf	4
2.1.	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)	4
2.2.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG).....	4
2.3.	Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Konsultationsverfahren (gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG; Scoping).....	4
2.4.	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)	5
2.5.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG).....	5
2.6.	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG).....	5
2.7.	Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG)	5
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)	6
3.1.	Rechtliche Grundlagen	6
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	6
3.3.	Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens .	8
3.4.	Alternativenbetrachtung.....	10
3.5.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt.....	10
4.	Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)	11

Anlagen

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Umweltbericht
- Anlage 3 Zweispalter (Stellungnahmen/Meinungsausgleichsvorschläge)
- Anlage 4 Erörterungsprotokoll
- Anlage 5 Liste der Verfahrensbeteiligten

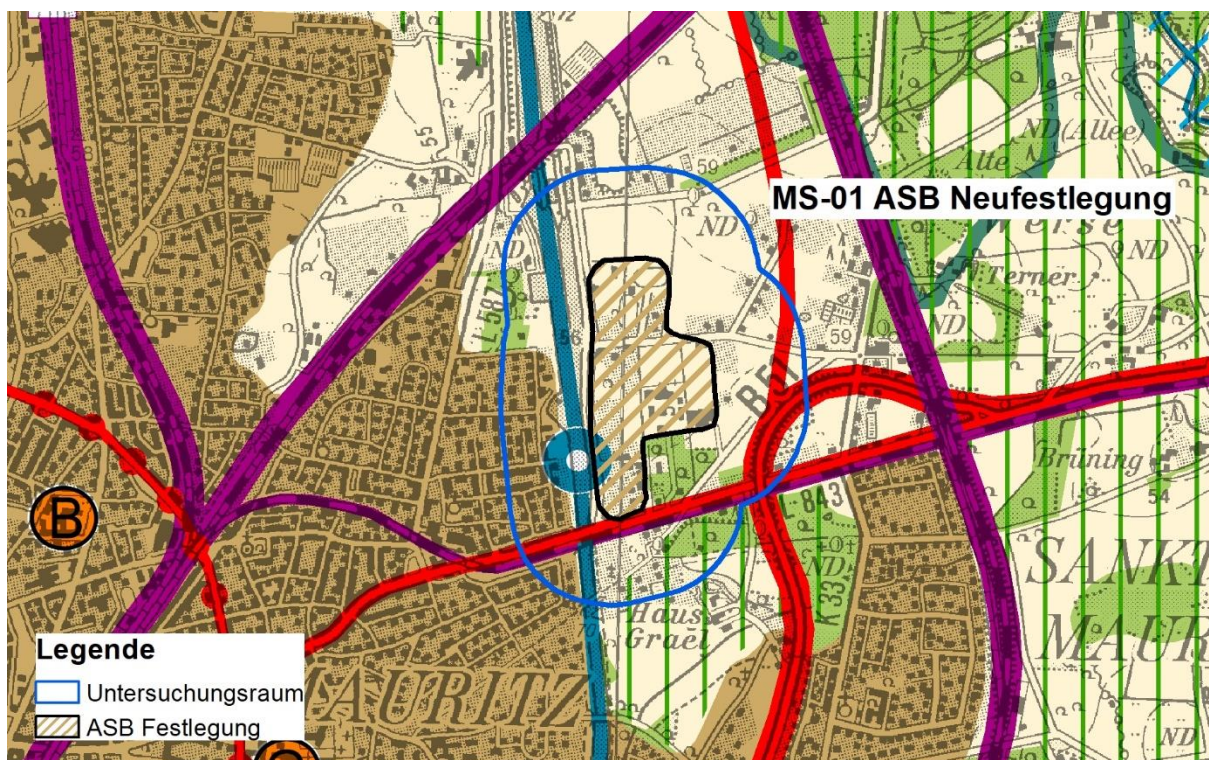
1. Anlass der Regionalplanänderung

Die Stadt Münster beabsichtigt, das Gelände der ehemaligen York-Kaserne in Münster-Gremmendorf möglichst zeitnah einer Wohnbauentwicklung zuzuführen. Damit soll dem anhaltend hohen Bedarf an Wohnraum in der Stadt Rechnung getragen werden. Für die auf dem Kasernengelände angesiedelte Zentrale Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge (ZUE) ist daher ein anderer Standort erforderlich. Das Land NRW hat sich mit einer Standortverlagerung einverstanden erklärt, wenn die Stadt Münster einen adäquaten Alternativstandort anbieten kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt im Jahr 2018 Untersuchungen für einen alternativen Standort durchgeführt. Im Ergebnis hat sich ein Standort im Bereich des ehemaligen Pulverschuppens an der Warendorfer Straße als geeignet erwiesen. Im September 2018 hat die Stadt Münster einen Antrag zur Änderung des Regionalplans Münsterland gestellt, um die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Neuansiedlung der ZUE am Standort Pulverschuppen zu schaffen. Daher soll der im Regionalplan bisher festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden.

Neben der Verlagerung der ZUE als Hauptauslöser für dieser Regionalplanänderung empfiehlt es sich aus raumordnerischer Sicht, die nähere Umgebung des geplanten Standortes zu betrachten und im Rahmen des Regionalplanverfahrens vorhandene Siedlungs- und Freizeitstrukturen mit zu erfassen und ggf. Entwicklungsperspektiven auf Ebene der Regionalplanung bereits mit zu berücksichtigen.

Es ist daher beabsichtigt, neben dem Planungsstandort der künftigen ZUE auch umgebende Flächen mit in die Änderung aufzunehmen, die bereits durch „ASB-kompatible Nutzungen“ geprägt sind. Auf eine bestimmte Zweckbindung kann verzichtet werden.



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit dem Änderungsbereich (M. 1:25.000)

1.1. Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich MS-01 umfasst insgesamt ca. 23 ha und befindet sich im Stadtbezirk Münster-Ost. Er betrifft den Raum zwischen der Warendorfer Straße, der neu ausgebauten B 51, der neu gebauten B 481 n und dem Dortmund-Ems-Kanal.

Der Ratsvorlage V/0378/2020 zur Sitzung des Rates der Stadt Münster am 22.06.2020 ist zu entnehmen, dass noch keine eindeutige Entscheidung gefällt wurde, ob die ZUE auf dem Gelände der ehem. Kaserne „Pulverschuppen“ oder östlich angrenzend auf einer städtischen Fläche realisiert werden soll. Daher werden beide Flächenoptionen durch die Regionalplanänderung berücksichtigt. Die Flächen und Gebäuden des ehem. Pulverschuppens werden u.a. von einer städtischen Flüchtlingseinrichtung und von verschiedenen Gewerbetreibenden genutzt.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets liegt die Sportanlage des DJK SV Mauritz 1906 e.V. Die Anlage besteht aus zwei Sportplätzen mit ergänzenden Gebäuden und Stellplätzen. Zudem sind benachbart einzelne Wohnhäuser mit zugehörigen Zufahrtsstraßen vorhanden. Auf einer Fläche westlich der Sportanlage ist ein Wohnmobilstellplatz geplant. Der Änderungsbereich wird teilweise landwirtschaftlich genutzt und ist durch einzelne Wallhecken gegliedert. Im südlichen Teilbereich ist eine kleine Wohnsiedlung mit dazugehörigen Hausgärten vorhanden. Ein Gebäude, das zum Dortmund-Ems-Kanal gelegen ist, wird von der Wasserschutzpolizei genutzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster stellt für den geplanten Wohnmobilstellplatz eine „Sonderbaufläche“ (inkl. Versorgungsfläche „Wasser“), für die Wohnsiedlung eine „Wohnbaufläche“, für das Elektrizitätsgelände eine Versorgungsfläche und für das Areal des versiegelten bzw. bebauten „Pulverschuppens“ Gemeinbedarfsfläche mit einer militärischen Zweckbindung dar. Im Süden ist zudem eine Fläche für Wald dargestellt.

Entsprechend dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der städtischen Grünordnung sind für die übrigen Flächen im Bereich der Regionalplanänderung Grünflächen mit entsprechenden Zweckbestimmungen (u.a. Sportanlagen und Parkanlagen) dargestellt. Flächen für die Landwirtschaft sind im Flächennutzungsplan innerhalb des Regionalplanänderungsbereiches nicht dargestellt.

Die Stadt Münster möchte weiterhin die unbebauten Freiflächen im Änderungsbereich zukünftig nicht für Wohnbauentwicklung nutzen, sondern entsprechend dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung der Stadt Münster als Parkanlage mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorhalten (s. Ratsvorlage V/0378/2020 zur Sitzung des Rates der Stadt Münster am 22.06.2020). Nach der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) können solche Freizeit- und Erholungseinrichtungen neben Wohn- und wohnverträglichen Gewerbenutzungen auch als ASB festgelegt werden.

1.2. Bedarfsbetrachtung

Ziel 6.1-1 des LEP NRW gibt vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraumpotenziale für die Zukunft festzulegen ist. Diese bedarfsgerechten Siedlungsflächen werden getrennt nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP für Wohnflächen und für Wirtschaftsflächen ermittelt und als Siedlungsbereiche (ASB/GIB) im Regionalplan festgelegt.

Darüber hinaus kann eine Festlegung von Siedlungsbereichen für bestehende Nutzungen (Bestand) und Sondernutzungen (weder Wohn- noch Wirtschaftsflächen) erforderlich werden. In

diesen Fällen wird die erforderliche Fläche nicht auf den kommunalen Siedlungsflächenbedarf angerechnet.

Dies ist vorliegend der Fall, da es sich bei der geplanten ZUE um eine erforderliche Sondernutzung handelt und die Einrichtung vom Land betrieben wird. Für die frei werdende Fläche im Bereich der Kaserne Gremmendorf wurde bereits durch Festlegung eines ASB in der Fortschreibung des Regionalplans der Bedarf geprüft und im Rahmen der Anpassung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Des Weiteren werden vorhandene Sport- und Freizeitanlagen mit Erweiterungsoptionen, Versorgungsanlagen sowie wohnlich- und gewerbliche Gebäude als Bestand mit in den ASB einbezogen. Die Festlegung als ASB ist gem. LPIG DVO, Anlage 3, möglich.

Eine Anrechnung des geplanten MS-01 auf den künftigen Siedlungsflächenbedarf für Wohnen und Wirtschaft erfolgt nicht.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 die Erarbeitung der 26. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für eine geplante Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) und für das Umfeld auf dem Gebiet der Stadt Münster auf Grundlage der Sitzungsvorlage 63/2018 beschlossen.

2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung in der Amtsblattausgabe Nr. 6/2019 der Bezirksregierung Münster vom 8. Februar 2019 über die Erarbeitung der 26. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Konsultationsverfahren (gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG; Scoping)

Die in Anlage 5 aufgeführten in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 25. Januar 2019 über die 26. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Mit diesem Schreiben wurden diese öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt (Scoping).

Die Planungsabsicht war auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Im Scoping haben von den 53 Beteiligten 10 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht, die im Umweltbericht, Kapitel 1.2 (Anlage 2), berücksichtigt wurden.

2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 20. März 2020 wurden 53 öffentliche Stellen (Anlage 5) zur Abgabe einer Stellungnahme zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 23. April 2020.

Von den 53 Verfahrensbeteiligten haben sich insgesamt 20 Beteiligte geäußert. Davon haben drei Beteiligte Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen wurden den Verfahrensbeteiligten in einer Zusammenfassung (Zweispalter) mit Schreiben vom 28. Juli 2020 zur Kenntnis gegeben (Anlage 3).

2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 26. Änderung des Regionalplanes Münsterland sollte zunächst vom 27. März bis 27. April 2020 bei der Stadt Münster und bei der Bezirksregierung Münster parallel zu Behördenbeteiligung öffentlich ausgelegt werden. Diese geplante Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13. März 2020, Ausgabennummer 11/2020, bekannt gemacht.

Aufgrund der Schließung der Behörden für die Öffentlichkeit im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausweitung der Pandemie durch das Coronavirus (COVIDS-19/Sars-Co-2) konnte diese Auslegung in der geplanten Zeit und Form nicht durchgeführt werden.

Am 8. Mai 2020 wurde ein neuer Auslegungszeitraum im Amtsblatt (19/2020) für den Regierungsbezirk Münster bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen nunmehr in der Zeit vom 25. Mai 2020 bis einschließlich 2. Juli 2020 öffentlich bei der Stadt Münster und der Bezirksregierung Münster ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Zugleich wurde die Regionalplanänderung auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster veröffentlicht.

Aus der Öffentlichkeit ist innerhalb der Frist eine Stellungnahme einer Einwandergruppe eingegangen.

2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7. Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG)

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden am 6. August 2020 erörtert (Protokoll siehe Anlage 4).

Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen mit der Öffentlichkeit sieht das LPIG nicht vor und hat daher nicht stattgefunden. Die in der Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Bedenken decken sich jedoch weitestgehend mit den Anregungen und Bedenken, die seitens einiger öffentlicher Stellen eingegangen sind und erörtert wurden.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Landschaft
- kulturelles Erbe
- Wasser
- Boden
- Fläche, Luft und Klima
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 26. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Die Strategische Umweltprüfung startete bereits Ende Januar 2019 mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Die einzelnen Hinweise zur Umweltprüfung wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.

Der Umweltbericht basiert auf Informationen der Fachbehörden bzw. -verbände (z. B. Geologischer Dienst, LANUV, Landwirtschaftskammer) sowie dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013) und liegt als eigenständiger Teil bei (siehe Anlage 2).

Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Festlegung des ASB zu erwarten sind. Der dabei betrachtete Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die ASB-Festlegung MS-01 und das Umfeld in einem Radius von 300 m.

In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung wurde festgestellt, dass die Schutzgüter „Tiere, biologische Vielfalt (Wald)“, „Landschaft“ und „Boden (schutzwürdige Böden)“ eine Betroffenheit aufweisen, die jedoch in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Mit der 26. Regionalplanänderung wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme eines Waldes geschaffen, der jedoch aufgrund der Maßstäblichkeit nicht regionalplanerisch festgelegt ist. Das Erfordernis von Waldausgleichsflächen ist in Abhängigkeit von der tatsächlichen Inanspruchnahme im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu bestimmen. Daher ist auf Ebene der Regionalplanung eine konkrete Bemessung von Waldausgleich nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene ist die Inanspruchnahme von Wald (inklusive Windschutzstreifen und Wallhecken) zu kompensieren, vom Regionalforstamt Münsterland wird angeregt, bei einer zukünftigen Bebauung einen Abstand von 15 m zum Waldrand einzuhalten.

Zudem hat die Umweltprüfung ergeben, dass im Bereich MS-01 die planungsrechtliche Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 1,5 ha schutzwürdigen Bodens (Pseudogley) geschaffen werden. Der Pseudogley weist als Staunässeboden eine sehr hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf. Im Änderungsbereich ist er jedoch nur kleinflächig im Norden im Bereich der Sportanlage des DJK SV Mauritz 1906 e.V. zu finden. Durch die starke Nutzung der Fläche als Sportplatz und durch die zum Teil vorhandene Bebauung ist ein Biotopentwicklungspotenzial dieser Böden an diesem Standort nicht mehr gegeben. Eine Veränderung dieser Ist-Situation scheint nicht beabsichtigt.

Im Planbereich befinden sich Altlastenverdachtsflächen, wobei es sich um den Bereich einer ehemaligen Kaserne sowie um Verfüllungen im Bereich ehemaliger Bombenrichter mit Boden, Bauschutt und Schotter handelt. Bisher erfolgte chemische Untersuchungen einiger verfüllter Bombenrichter zeigten keine auffälligen Gehalte an Schwermetallen, polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und Mineralölkohlenwasserstoffen. Die Altlast-/Verdachtsflächen werden in der Planzeichnung des FNP gekennzeichnet. Aufgrund der bisher positiven Untersuchungsergebnisse und unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung weitere Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf künstliche Aufschüttungen und Kampfmittelrückstände, durchgeführt werden und ggf. Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden, wird auf Ebene der Regionalplanung von keiner erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen. Aus diesen Gründen sind mit der 26. Regionalplanänderung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Des Weiteren geht aus der strategischen Umweltprüfung hervor, dass sich der Planbereich innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ KLB 5.03) befindet. Durch die Planungen werden keine wertgebenden Merkmale im Stadtkern von Münster oder Wolbeck von der Regionalplanänderung berührt. Eine erhebliche Umweltauswirkung auf den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich wird daher auf der Ebene des Regionalplans nicht festgestellt. Eine weitere Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.

Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt. Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen sind.

3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 die Erarbeitung der 26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster auf Grundlage der Sitzungsvorlage 63/2018 beschlossen hat, wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt.

Von den 53 Verfahrensbeteiligten haben sich insgesamt 20 Beteiligte geäußert. Davon haben drei Beteiligte Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Es ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen mit entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlägen (Zweispalter) ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt (Anlage 3).

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG wurden die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken mit den öffentlichen Stellen (Anlage 5) mit dem Ziel des Meinungsausgleichs erörtert.

Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sieht das LPIG nicht vor und hat daher nicht stattgefunden. Die in der Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Bedenken decken sich jedoch weitestgehend mit den Anregungen und Bedenken, die seitens öffentlicher Stellen eingegangen sind und erörtert wurden.

Der NABU-Stadtverband Münster hat mit E-Mail vom 6. August 2020 ergänzend zu der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände daraufhin gewiesen, dass auf einer Ackerfläche südlich des Copenratsweges in diesem Jahr ein Kiebitzpaar gebrütet hat. Der Kiebitz ist eine planungsrelevante Art, jedoch nicht mit einem verfahrenskritischen Vorkommen im Planungsraum und führt somit nicht zu einer Veränderung der Planabgrenzung bzw. führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung. Für die Berücksichtigung im nachfolgenden Planverfahren - vor allem im Zusammenhang mit dem Nachweis erforderlicher Ausgleichflächen - wurde dieser Hinweis an die Stadt Münster weitergeben.

Beschlussvorschläge zum Umgang mit den nicht ausgeräumten Bedenken

Nachfolgend sind die Bedenken

- des **Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)**

mit Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde aufgeführt:

LANUV (Beteiligter Nr. 109)

- Generelle Bedenken gegen eine Bebauung der Bereiche östlich des Kanals (Verlust von Kaltluftschneisen in die Innenstadt)
- Der Kanal fungiert nicht mehr als Grenze für den Siedlungsraum (Gefahr eines Siedlungsansatzes im Freiraum)
- Bedenken gegen die Ansiedlung der ZUE auf landwirtschaftlicher Fläche und die damit verbundene Neuversiegelung von Boden

Stellungnahme vom 19.05.2020 (Beteiligung gem.§ 9 (2) ROG)

Zur Begründung / Kapitel 5.:

LEP-Grundsatz 7.1-1 „Freiraumschutz“ und

LEP-Grundsatz 7.2-1 „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“

Der DEK wird derzeit im Grünordnungsplan der Stadt Münster als systemüberlagernder Grünzug dargestellt. Das Offenhalten der Bereiche entlang des Kanals im städtischen Randbereich sichert auch die Schneise für die Kaltluftzufuhr in die Innenstadt.

Die vorgesehene Planung mit einer Baueinheit von 500 Asylsuchenden bedarf auch Freizeit und Erholungseinrichtungen. Dadurch scheint die Gefahr eines Siedlungsansatzes im Freiraum gegeben, was aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht wünschenswert. Die jetzt vorhandene Zäsur durch die B 51 und dem Kanal sollte städteplanerisch aufrecht erhalten bleiben.

Des Weiteren soll die hier angedachte Bebauung nicht auf den bereits vorhandenen versiegelten Flächen des Areals „Pulverschuppen“ entstehen, sondern auf angrenzenden Flächen erfolgen und würde somit eine gleichzeitige Neuversiegelung von Boden und einen nicht unerheblichen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten.

Gegen diese Vorgehensweise hat das LANUV erhebliche Bedenken.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der DEK wird nicht mit ASB überplant und bleibt als systemüberlagernder Grünzug unberührt. Im Freiraumkonzept der Stadt Münster sind die vorhandene Siedlung östlich des DEK als Siedlungsfläche und für die Sportanlagen ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt eingetragen. Um den Bereich östlich des DEK / nördlich der B 51 handelt es sich nicht um einen isoliert im Freiraum liegenden Standort.

Der Ratsvorlage V/0378/2020 zur Sitzung des Rates der Stadt Münster am 22.06.2020 ist zu entnehmen, dass noch keine eindeutige Entscheidung gefällt wurde, ob die ZUE auf dem Gelände der ehem. Kaserne „Pulverschuppen“ oder östlich angrenzend auf einer städtischen Fläche realisiert werden soll. Welche Fläche konkret genutzt wird, ist u.a. abhängig von laufenden Verhandlungen zwischen der Stadt Münster und der BIMA. Des Weiteren ist der Ratsvorlage zu entnehmen, dass Flächen, die im geplanten ASB aktuell noch ungenutzt / unbebaut sind, zukünftig nicht für eine Wohnbauentwicklung genutzt werden sollen, sondern entsprechend dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung der Stadt Münster als Parkanlage mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorgehalten werden sollen.

Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen, die durch die Festlegung eines ASB entstehen können, beschrieben.

Im Rahmen nachfolgender Plan- und Fachverfahren sind vertiefende Untersuchungen durchzuführen und ggfs. negative Umweltauswirkungen durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang gem. tatsächlichen Inanspruchnahme und der Maßstäblichkeit der Planungsebenen sachgerecht zu lösen.

Ergebnis der Erörterung am 06.08.2020

Das LANUV hat an der Erörterung nicht teilgenommen, hat sich jedoch schriftlich wie folgt geäußert:

„Das LANUV hat gegen die geplante Regionalplanänderung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich weiterhin Bedenken. Mit den von der Bezirksregierung im

„Zweispalter“ vorgebrachten weiteren Informationen und den Ergänzungen im Umweltbericht, kann das LANUV Meinungsabgleich zu allen Punkten erklären.“

Beschlussvorschlag:

Dem Regionalrat wird vorgeschlagen, den Bedenken des LANUV NRW nicht zu folgen.

Zu allen weiteren Anregungen und Bedenken der öffentlichen Stellen gingen keine schriftlichen Anmerkungen ein bzw. konnten im Erörterungstermin Meinungsabgleich erzielt werden.

3.4. Alternativenbetrachtung

Bei der Suche nach einem Standort für die Neuerrichtung der ZUE in Münster hat die Stadt Münster eine Standortuntersuchung bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Münster und unabhängig von Eigentumsverhältnissen nach den folgenden Kriterien durchgeführt: Nutzungskonkurrenz, Flächengröße in ha, Natur und Umwelt, Erreichbarkeit, Techn. Erschließung, Immissionen, Planungsrecht und Realisierung.

In der Gesamtbewertung stellte sich der Bereich Mauritz-Ost -Östlich „Pulverschuppen“ als geeignet heraus. Alternative Standorte waren nur wenig geeignet und stellen somit keine Alternativen dar.

3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 (4) ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung („Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung“) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Für die Festlegung des ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet bzw. berücksichtigt.

Im Wesentlichen sind das Ziele und Grundsätze des geltenden Landesentwicklungsplans NRW (LEP).

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
<p>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der Festlegung eines ASB werden hier die grundlegende raumordnerische Voraussetzungen für mögliche Bauleitplanungen (u.a. ZUE, Sport- und Freizeiteinrichtungen geschaffen, § 1 (4) BauGB. Auch die vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen, inkl. Erweiterungsoptionen, sowie weitere vorhandene Siedlungsstrukturen werden durch die Festlegung eines ASB raumplanerisch gesichert.</p>
LEP 3.	
<p>Grundsatz 3-2</p> <p><i>"Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.</i></p> <p><i>Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriegulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.</i></p>	<p>Wertgebende Merkmale nach dem Anhang 2 des LEP sind in Münster der Dom, mittelalterliche Kirchen, das mittelalterliche Rathaus, die Wohnbebauung des 16. bis 20. Jahrhunderts, das gesamte Spektrum städtischer Bebauung sowie das umfangreiche archäologische Archiv zur Entstehung mittelalterlicher Zentralorte. In der Umgebung von Münster sind als wertgebende Merkmale die bischöfliche Grundherrschaft, die kirchlichen Einrichtungen sowie die Erbmannen- und Adelssitze aufgeführt. Für Wolbeck sind die Landesburg (Bodendenkmal), der Grundriss des Ortskerns, die Kirche, der Drostenhof, zahlreiche Gebäude am Steintor, an der Herren-, Hof-, und Münster-, Neustraße, das Gut Fronhof sowie der historische Tiergarten aus dem 18. Jahrhundert wertgebend.</p> <p>Da durch Festlegung von ASB noch keine Aussagen zu künftigen Hochbauplanungen und deren Wirkungen auf die wertgebenden Merkmale getroffen werden können, hat</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	eine Prüfung der Wirkung und Berücksichtigung dieser Merkmale im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen zu erfolgen.
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</i></p> <p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>(...)"</i></p>	<p>Der Bedarf zur Festlegung dieses ASB, der an vorhandenen Siedlungsraum angrenzt, wird im Kapitel 3 erläutert. Im Wesentlichen ist festzuhalten, dass der Bereich weder als klassischer Wohn- oder Wirtschaftsstandort zu werten ist und daher eine Anrechnung auf den Flächenbedarf nicht verlangt werden kann. Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“</p> <p><i>"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."</i></p>	<p>Münster ist ein Oberzentrum mit dezentralen Stadtteilen, für die der Regionalplan bereits ASB festlegt. Überregionale Dienstleistungseinrichtungen sollten regelmäßig in Oberzentren verortet werden. Die Festlegung dieses ASB, dass vor allem der Errichtung einer über die Stadt Münster bedeutenden ZUE dienen soll, entspricht dem Grundsatz.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten ASB-Festlegung wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung, Dienstleistungen und Arbeiten wird durch den Anschluss an bestehende Siedlung erzielt.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die Stadt Münster wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlG nachzuweisen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4</p> <p>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und</i></p>	<p>Die Stadt Münster hat in einem Masterplan „Münster Klimaschutz 2050“ die grundsätzlichen Leitlinien für den Weg bis 2050 erarbeitet. Dieser Masterplan mit strategischen Handlungsfeldern wurde am 13.12.2017 als Grundlage der zukünftigen Klimaschutzpolitik beschlossen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Siedlungsflächen (ASB) sind dabei besondere folgende Bereiche hervorzuheben:</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>anderen erneuerbaren Energien begünstigen.</i></p> <p><i>Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern</i></p> <p>Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmezeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Klimafreundliche Gebäude und Quartiere</u>, u.a. Zukunftsfähige, nutzungsflexible Stadtquartiere fördern – Klimaschutz, Wohnangebote, Energieversorgung, Mobilität und Nahversorgung integriert betrachten; hohe energetische Gebäudestandards im Neubau umsetzen; flächenschonende Wohnmodelle im Neubau entwickeln und umsetzen. • <u>Energieversorgung und erneuerbare Energien</u>, u.a. Sektor übergreifende Konzepte zur Substitution fossiler Brenn- und Kraftstoffe fördern; effiziente und klimaschonende Wärmeversorgung im räumlichen Kontext entwickeln; energetische Flächennutzungsstrategie erarbeiten. • <u>Klimafreundliche Mobilität</u>, u.a. Fahrradinfrastruktur ausbauen; bestehendes SPNV- und ÖPNV-Angebot ausbauen und verbessern. <p>Das Klimaanpassungskonzept (Maßnahmen zum Schutz vor Folgen) ergänzt den Masterplan. Im Anpassungskonzept wurden u.a. Ausgangslage von Stadtklima und Lufthygiene erfasst sowie die konkreten Auswirkungen ermittelt und Handlungsfelder mit besonderem Handlungsbedarf identifiziert und Maßnahmen/Strategien u.a. auch für den Themenbereich Bau- und Siedlungsstrukturen erstellt.</p> <p>So wurde für die Ebene der Bauleitplanung ein Konzept erstellt, indem Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten zur Integration der Anpassungserfordernisse in die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung sowie weitere räumliche und sektorale Planungen aufgezeigt werden, die bei der Aufstellung/Änderungen von B-Plänen in einem obligatorischen „Klimawandelcheck Bauleitplanung“ Aspekte zum Thema Hochwasser/Überflutungen und Hitze Anwendung finden können.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Ziel 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p>"(...)</p> <p><i>Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."</i></p>	<p>Der Bedarf zur Festlegung dieses ASB, der an vorhandenen Siedlungsraum angrenzt, wird im Kapitel 3 erläutert.</p> <p>Der Regionalplan Münsterland legt derzeit keine "Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB)" fest. Dennoch kann vorliegend schon jetzt festgestellt werden, dass die geplanten ASB-Festlegung Ergänzungen zu Siedlungsbereichen bzw. Stadtteilen darstellen, die über ein gutes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen und damit den Voraussetzungen des Grundsatzes 6.2-1 aller Voraussicht nach genügen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienegebundenen öffentlichen Nahverkehrs</p> <p><i>"Vorhandene Haltepunkte des schienegebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."</i></p>	<p>Die Stadt Münster verfügt nicht über ein schienegebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen. Die Haltepunkte der vorhandenen und zu reaktivierenden Bahntrassen (wie die WLE) werden jedoch in ein gut ausgestattetes Schnell- und Stadtbusnetz integriert und werden bei der Siedlungsflächenentwicklung entsprechend berücksichtigt. Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung allein auf Standorte mit Schienenhaltepunkten würde daher den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 widersprechen. Mittelfristig soll die schienegebundene Infrastruktur ausgebaut werden (insbesondere durch die Reaktivierung stillgelegter Trassen).</p>
<p>LEP 7. Freiraum</p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden."</i></p>	<p>Im Rahmen der neuen ASB-Festlegungen werden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben, z.B. Minimierung</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,</i> - <i>klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</i> - <i>Raum mit Bodenschutzfunktionen,</i> - <i>Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</i> - <i>Raum für Land- und Forstwirtschaft,</i> - <i>Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,</i> - <i>Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</i> - <i>Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und</i> - <i>als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."</i> 	<p>der Versiegelung, Sicherung von Begrünung und die Anpassung in den Landschaftsraum der Münsterländer Parklandschaft in den Randbereichen. Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.</p> <p>Der westlich angrenzende Dortmund-Ems-Kanal ist als systemüberlagernder Grünzug in der Grünordnung der Stadt Münster dargestellt und weist eine wichtige Freizeit- und Erholungsfunktion auf.</p> <p>Im Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung liegt der Änderungsbereich innerhalb einer geplanten Parkanlage, die überwiegend als funktionalisierter Freiraum mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen und intensiver Nutzung dient. Eine Konzentration der Freizeit- und Erholungseinrichtungen auf geeignete Teilräume einerseits und eine ökologische Aufwertung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege andererseits sind vorgesehen.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</i></p>	<p>Durch die 26. Änderung des Regionalplans Münsterland wird lediglich ein kleiner Teil der festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überplant.</p> <p>Durch Berücksichtigung des Untersuchungsraumes (300 m um den Planungsbereich) wird der Schutz der dort liegenden Biotopstrukturen gewahrt. Auch innerhalb der Planbereiche können vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer gesichert werden bzw. vor Beeinträchtigungen geschützt werden, z. B. durch Bebauungsabstände.</p> <p>Die Zielvorgabe, den Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, wird mit der 26. Änderung beachtet.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p>	<p>Durch die Regionalplanänderung ist der schützenswerte Boden „Pseudogley mit</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ betroffen. Bei der Bewertung ist jedoch zu beachten, dass dieser Boden im Norden des Änderungsbereiches, auf den Flächen der Sportanlage des DJK SV Mauritz 1906 e.V., vorkommt. Die betroffenen Flächen werden als Sportplatz genutzt und sind zum Teil bebaut, wodurch die genannte Bodenfunktion bereits stark eingeschränkt ist. Eine Veränderung dieser Ist-Situation scheint nicht beabsichtigt.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Altlastenverdachtsflächen, u. a. im Bereich einer ehemaligen Kaserne und verfüllter Bombentrichter. Bisher erfolgte Untersuchungen einiger verfüllter Bombentrichter zeigten keine auffälligen Gehalte an Schwermetallen, polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und Mineralölkohlenwasserstoffen. Vor einer Inanspruchnahme dieser Flächen zu Wohnzwecken, sind weitere Untersuchungen im Hinblick auf die zukünftige Nutzung und ggfs. Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Die Altlast-/Verdachtsflächen werden in der Planzeichnung des FNP gekennzeichnet.</p> <p>Alternative Standorte sind im Rahmen der Standortuntersuchung der Stadt Münster als nicht ausreichend geeignet bewertet worden und stellen somit keine Alternativen dar. Mögliche Bodenschutzmaßnahmen, ggfs. erforderliche bodenfunktionsbezogene Kompensationen sowie erforderliche Sanierungen sind auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und festzusetzen.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege</p> <p><i>„Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen</i></p>	<p>Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht betroffen.</p>

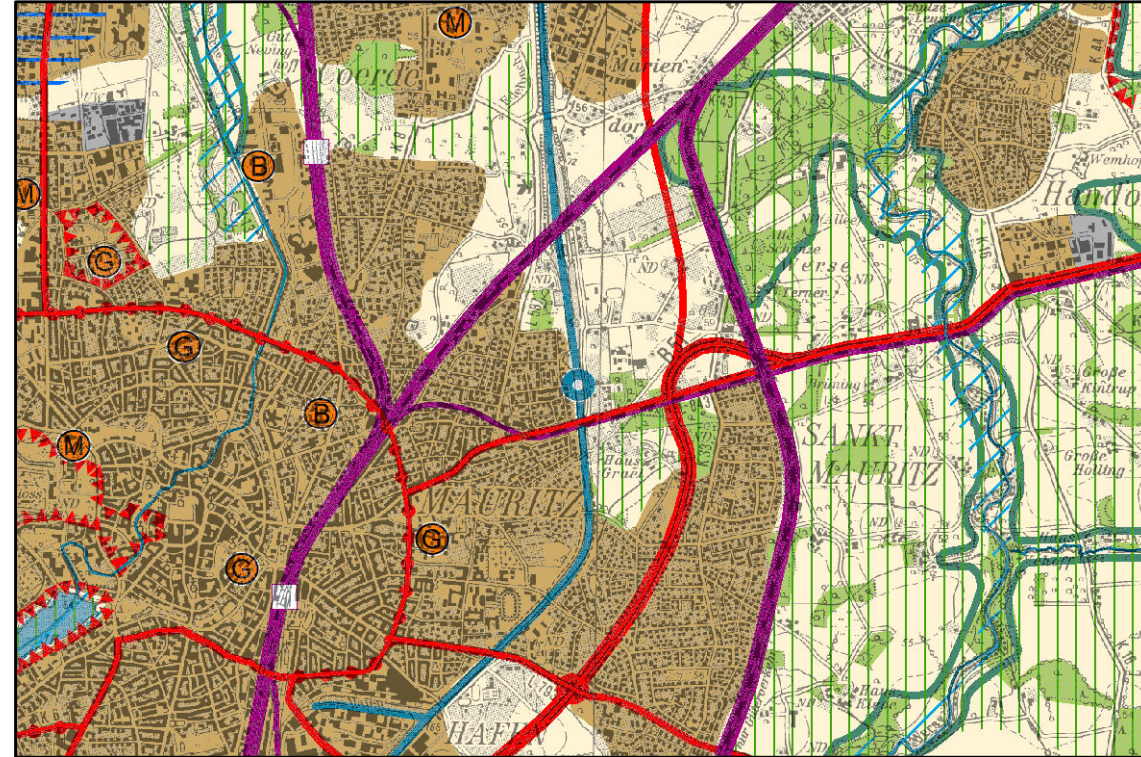
Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit /
<p><i>oder durch besondere Eigenart und Schönheit ausgezeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.“</i></p>	
<p>LEP Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p>LEP Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen</p> <p><i>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern</i></p>	<p>Von der 26. Änderung des Regionalplans sind keine Oberflächengewässer betroffen.</p> <p>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des Regionalplans nicht vorhanden.</p>
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten</i></p>	<p>Die Agrarstruktur wird durch die 26. Regionalplanänderung in ihren Grundzügen nicht beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die ASB-Festlegung landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen am Änderungsbereich ist, neben der vorhandenen Sport- und Freizeitanlage, dem Ge-</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	<p>lände des Pulverschuppens sowie wohnlich- und gewerbliche Gebäuden sehr gering.</p> <p>Mögliche Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Münster zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. §1a BauGB).</p>
<p>LEP Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</p>	<p>Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen.</p>

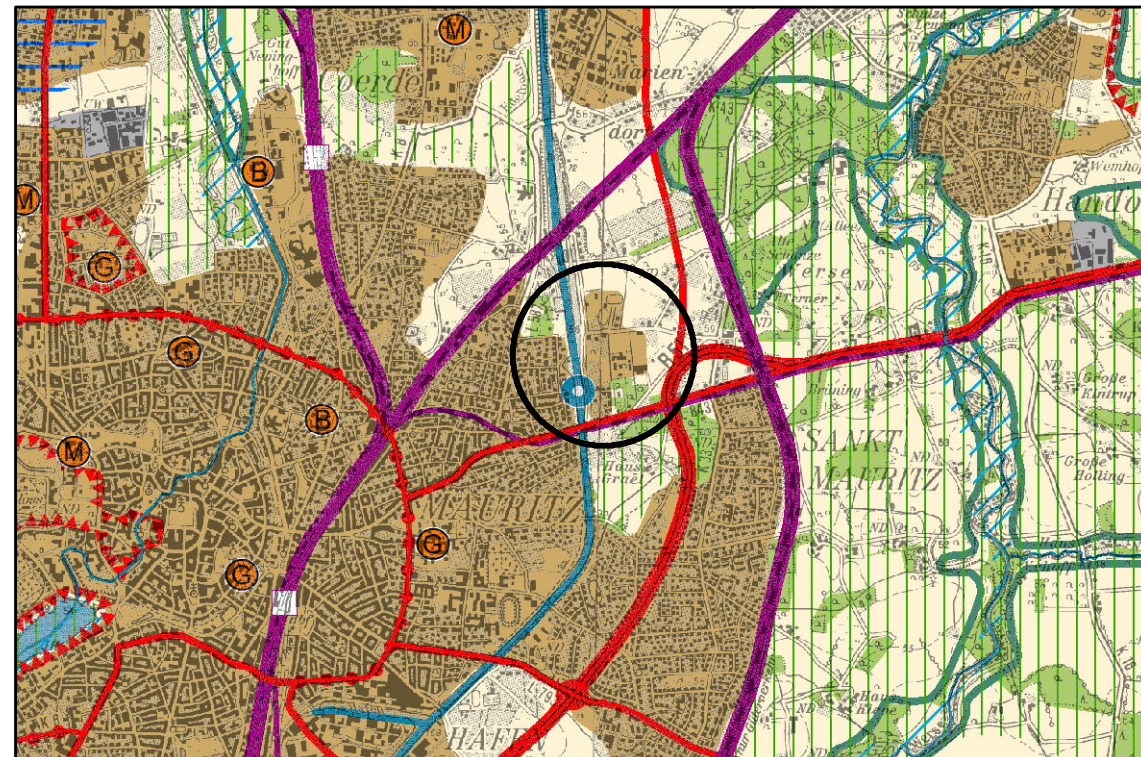
Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit /
<p><i>"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 (6) BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."</i></p>	<p>Dennoch lässt sich festhalten, dass der geplante Abstand des ASB zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV weit mehr als 400 m beträgt.</p>

Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) auf dem Gebiet der Stadt Münster

Regionalplan Münsterland



Regionalplan Münsterland mit 26. Änderung








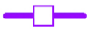






1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Über tägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 -  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 -  da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
-  e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

26. Änderung des Regionalplans Münsterland

Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) auf dem Gebiet der Stadt Münster

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	4
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	5
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	6
2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	11
2.1	Beschreibung des Änderungsbereiches	11
2.2	Schutzgutsbezogene Ermittlung des Bestands und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
2.2.1	Mensch und menschliche Gesundheit	12
2.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
2.2.3	Landschaft	15
2.2.4	Kulturelles Erbe – Kulturgüter	16
2.2.5	Wasser	16
2.2.6	Boden	17
2.2.7	Klima.....	19
2.2.8	Sachgüter	20
2.2.9	Fläche.....	22
2.2.10	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	23
2.3	Voraussichtlichen Entwicklung des Änderungsbereichs bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	23
3	Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	23
3.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (neu).....	23
3.2	Landschaft.....	24
3.3	Boden	24
3.4	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen.....	25
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	26
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	26
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	27

7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	28
8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)/ Fazit	28
8.1	Fazit.....	29
9	Quellenangaben	31

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen, wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc., – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 26. Änderung des Regionalplans Münsterland soll im Nordosten der Stadt Münster ein bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegter Bereich nun als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 in Verbindung mit Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen, wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesverkehrswegeplan oder das Wasserrecht (WRRL u. a.), zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans, einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die 26. Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung eines ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster. Die o.g. Änderung der zeichnerischen Festlegungen erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, LPIG NRW, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. In den jeweiligen Aufstellungsverfahren der Festlegungen wurden diese bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 26. Änderung des Regionalplans. Die textlichen Festlegungen werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen.

Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art durch die zeichnerische Festlegung von ASB auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem

Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind. Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben 10 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Bodenschutz, Grundwasserschutz, Rohstoffvorkommen und vorhandene Versorgungleitungen im Planbereich.

Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Um den anhaltend hohen Bedarf an Wohnraum in der Stadt Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Stadt, das Gelände der ehemaligen York-Kaserne in Münster-Gremmendorf möglichst zeitnah einer Wohnbauentwicklung zuzuführen. Für die auf dem Kasernengelände angesiedelte Zentrale Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge (ZUE) muss daher ein anderer Standort gefunden werden. Das Land NRW hat sich mit einer Standortverlagerung einverstanden erklärt, wenn die Stadt Münster einen adäquaten Alternativstandort anbieten kann. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Untersuchungen für einen alternativen Standort durchgeführt. Im Ergebnis hat sich ein Standort im Bereich des Pulverschuppens an der Warendorfer Straße als geeignet herausgebildet.

Am 20. September 2018 hat die Stadt Münster einen Antrag zur Änderung des Regionalplans Münsterland gestellt, um die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Neuansiedlung der ZUE am Standort Pulverschuppen zu schaffen.

Neben der Verlagerung der ZUE als Hauptauslöser für dieses Erarbeitungsverfahren empfiehlt es sich aus raumordnerischer Sicht, die nähere Umgebung des geplanten Standortes zu betrachten und im Rahmen des Regionalplanverfahrens vorhandene Siedlungs- und Freizeitstrukturen mit zu erfassen und ggfls. Entwicklungsperspektiven auf Ebene der Regionalplanung bereits mit zu berücksichtigen.

Der zu betrachtende Raum wird dabei auf die Flächen zwischen der Warendorfer Straße, der neu ausgebauten B51, der neugebauten B 481n und dem Dortmund-Ems-Kanal begrenzt (s. Abbildung 1). Im Norden stellen die Sportplätze des DJK SV Mauritz 1906 e.V. den Abschluss des Änderungsbereiches Raumes dar.

Es ist beabsichtigt, für die vorstehend beschriebenen Nutzungen insgesamt einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) festzulegen. Auf eine bestimmte Zweckbindung kann verzichtet werden.

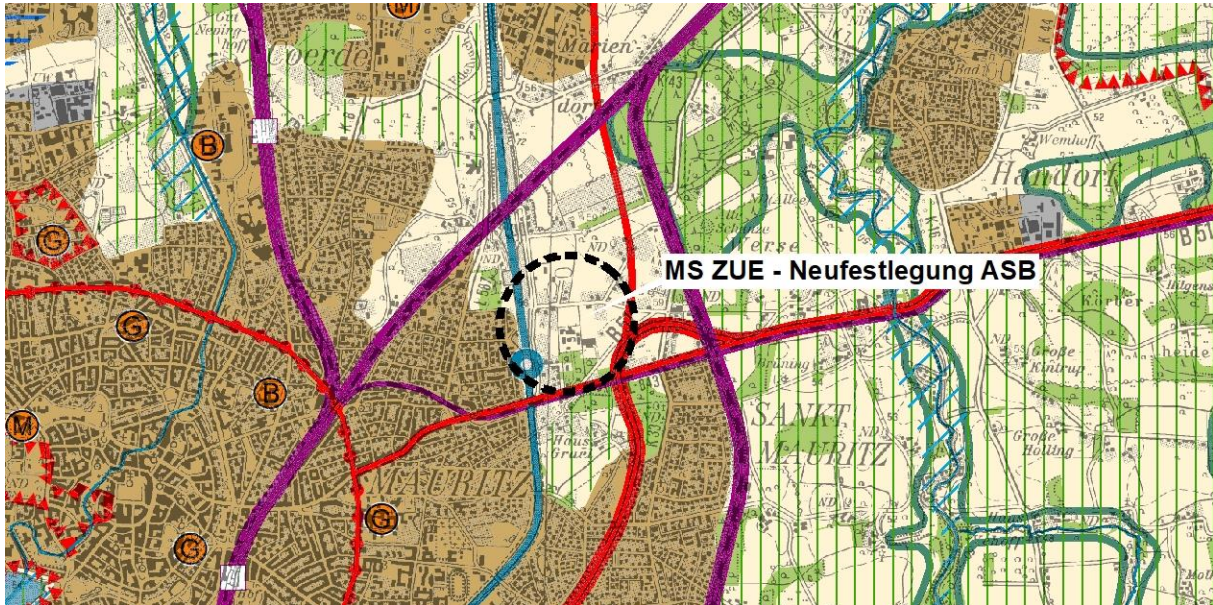


Abbildung 1: Übersicht des Änderungsbereiches

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]“

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgelände
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Auswirkungen auf die BSN • Auswirkungen auf Wald/Waldbereiche

	<p>Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) • Erhaltung des Waldes (§ 9 BWaldG) 	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser • Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der

	<p>Zustands der Oberflächen- gewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Über- schwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hoch- wasserrisikomanage- mentrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<p>Ziele der EU-Wasserrah- men- und der Hochwasser- managementrichtlinie</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Na- tur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenverände- rungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutz- würdige Böden • Auswirkungen auf die Bo- denfunktionen sowie auf naturnahe Böden • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Rege- lungs- und Pufferfunktion
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächen- neuinanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenver- siegelung (BauGB); sparsa- mer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) • Vorrangige Innenentwick- lung vor Freirauminan- spruchnahme im Außenbe- reich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächen- neuinanspruchnahme (Ver- meidung) • Auswirkungen auf Flächen- nutzungseffizienz (Innen- entwicklung, Recycling, Re- vitalisierung von Brachflä- chen, Nutzung von Baulü- cken, Entsiegelung im Be- stand) • Auswirkungen auf Flächen- nutzungsqualität (Zer- schneidungsgrad)

	<p>vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) • Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtenergetische Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen • Agrarstrukturelle Belange • Verliehene Bergrechte 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf die oberirdischen Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre) • Auswirkung auf grundlegende agrarstrukturelle Belange

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 Beschreibung des Änderungsbereiches

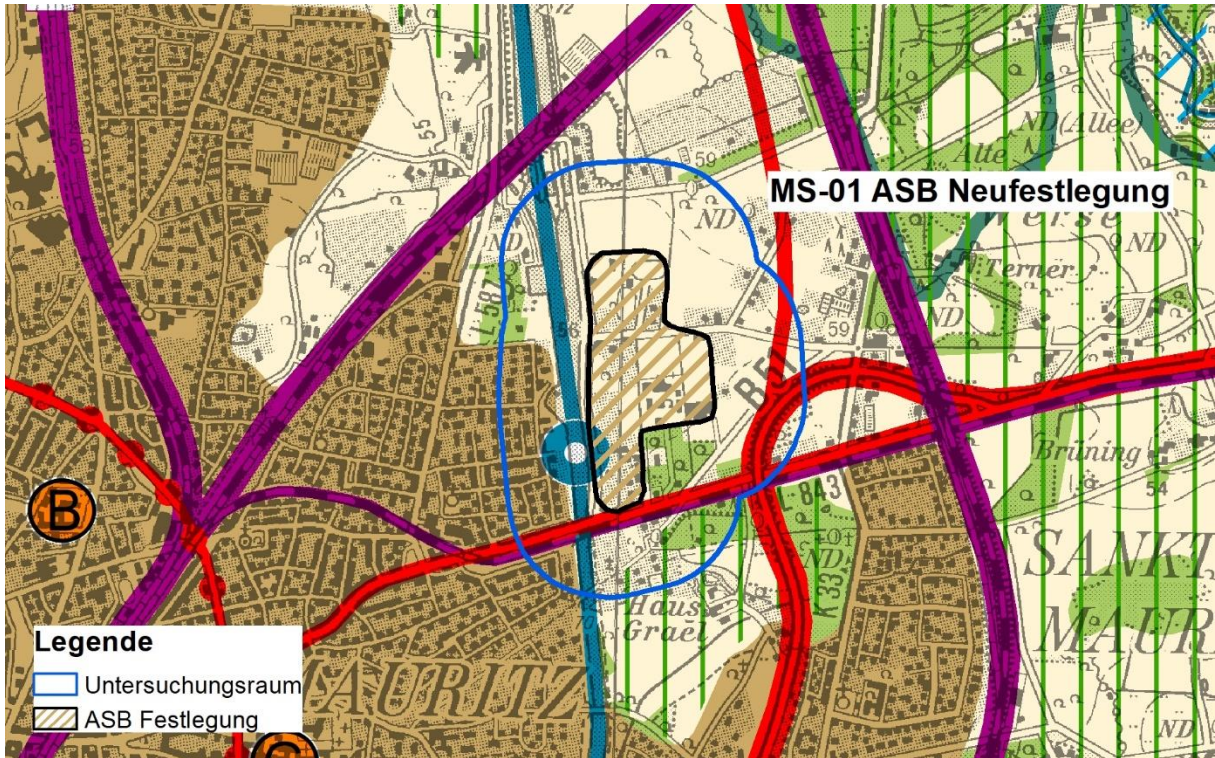


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Darstellung des Änderungsbereiches MS-01 (M. 1:25.000) einschließlich Untersuchungsraum (300m) im Rahmen der SUP

Der Änderungsbereich MS-01 der 26. Regionalplanänderung umfasst insgesamt rd. 23 ha und liegt im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Mauritz-Ost. Der gesamte Bereich wird begrenzt durch die Warendorfer Straße im Süden und das Wilhelmhavenufer am Dortmund-Ems-Kanal im Westen (s. Abbildung 2). Für den Bereich soll der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden.

In dem östlichen Teilbereich ist der Neubau der ZUE vorgesehen. Der Bereich setzt sich aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die von Heckenstrukturen umsäumt wird, und einem ehemals militärisch genutzten Gelände („Pulverschuppen“) zusammen. Die Flächen und Gebäude des ehem. Pulverschuppens werden u.a. von einer städtischen Flüchtlingseinrichtung und von verschiedenen Gewerbetreibenden genutzt. Von der Warendorfer Straße führt durch einen kleinen Wald eine Straße in Richtung der Liegenschaft Pulverschuppen. Die Straße „Am Pulverschuppen“ bildet u.a. die Westgrenze des ehemaligen Kasernenareals. Das Gelände ist an diese Straße nicht angebunden. Die ehemalige Kaserne ist aktuell nicht über die Straße „Am Pulverschuppen“ erschlossen, sondern über eine Stichstraße zur Warendorfer Straße. Im nördlichen Teilbereich liegt die Sportanlage des DJK SV Mauritz 1906 e.V. Die Anlage besteht aus zwei Sportplätzen mit ergänzenden

Gebäuden und Stellplätzen. Zudem sind einzelne Wohnhäuser mit zugehörigen Zufahrtsstraßen vorhanden. Auf einer Fläche westlich der Sportanlage ist ein Wohnmobilstellplatz geplant. Innerhalb des süd-/ südwestlichen Teilbereichs befinden sich zahlreiche Wohnhäuser mit dazugehörigen Hausgärten. Ein Gebäude, das zum Dortmund-Ems-Kanal gelegen ist, wird von der Wasserschutzpolizei genutzt. Die vorhandenen Siedlungsnutzungen sollen über die Festlegung eines ASB gesichert werden.

Der Untersuchungsraum umgibt den gesamten Änderungsbereich in einem Abstand von 300 m. Im Regionalplan ist dieser ebenfalls überwiegend als AFAB festgelegt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Acker und Grünland genutzt und werden von Straßen, Hecken und Baumreihen durchzogen. Zudem sind vereinzelt Wohnhäuser und ein Regenrückhaltebecken zu finden. Im Westen jenseits des Dortmund-Ems-Kanals liegt ein Siedlungsbereich (ASB), der in den Untersuchungsraum hineinragt. Im Süden wird der Untersuchungsraum von der Warendorfer Straße (L 843) geschnitten, die von einem Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr begleitet wird (Bahntrasse Strecke Münster-Warendorf-Rheda-Wiedenbrück). Der Bereich jenseits dieser beiden Verkehrswege ist im Regionalplan nicht nur als AFAB, sondern auch als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) festgelegt. Ein Teil der Flächen wird als Kleingartenanlage genutzt. Im Osten des Untersuchungsraumes finden aktuell umfangreiche Baumaßnahmen für den Ausbau des Knotenpunktes B51 / L 843 (Warendorfer Straße) statt, wobei im Zuge der aktuellen Bauarbeiten die Brücke über die L 843 und die Bahntrasse erneuert und verbreitert wird.

2.2 Schutzgutsbezogene Ermittlung des Bestands und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bestandsaufnahme und die Bewertung zu allen bestehenden und ggf. betroffenen Schutzgütern sind im Abschnitt 2 („Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen“) des angehängten Prüfbogens der strategischen Umweltprüfung aufgeführt (siehe Anlage I, SUP-Prüfbogen) und werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

Die im Rahmen des Scopings vorgebrachten umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

2.2.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich im Nordosten der Stadt Münster ist schon heute anthropogen vorgeprägt. In der Vergangenheit wurde das Areal sowohl militärisch als auch durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg genutzt. Aktuell befindet sich im Norden des Bereiches eine Sportanlage und ein geplanter Wohnmobilstellplatz. Die Flächen und Gebäude der ehemals militärisch genutzten Einrichtung „Pulverschuppen“ befinden sich derzeit im Eigentum des Bundes bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA). Sie werden u.a. von einer städtischen Flüchtlingseinrichtung genutzt.

Der Änderungsbereich ist weder als Erholungsraum von herausragender Bedeutung, noch als Kurgebiet ausgewiesen. Jedoch ist der westlich angrenzende Dortmund-Ems-Kanal

als systemüberlagernder Grünzug in der Grünordnung dargestellt und weist eine wichtige Freizeit- und Erholungsfunktion auf.

Im Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung liegt der Änderungsbereich innerhalb einer geplanten Parkanlage, die überwiegend als funktionalisierter Freiraum mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen und intensiver Nutzung dient. Eine Konzentration der Freizeit- und Erholungseinrichtungen auf geeignete Teilräume einerseits und eine ökologische Aufwertung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege andererseits sind laut der Stadt Münster vorgesehen (s. Ratsvorlage V/0378/2020 zur Sitzung des Rates der Stadt Münster am 22.06.2020). Nach der Anlage 3 der LPIG DVO können solche Freizeit- und Erholungseinrichtungen neben Wohn- und wohnverträglichen Gewerbenutzungen auch als ASB festgelegt werden.

Durch den Siedlungsbereich westlich des Dortmund-Ems-Kanals (DEK), den Schiffsverkehr auf dem DEK, sowie den Verkehr auf der Warendorfer Straße (zzgl. des begleitenden Bahnverkehrs) wirken stetige Lärmimmissionen auf den gesamten Bereich ein. Nach Angaben der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Münster führt der Bau des Kreuzungsknotens B 51 / B 481n mit der Warendorfer Str. zu höheren verkehrsbedingten Lärmimmissionen im Plangebiet des ZUE-Standorts (Prognose: Rechtsabbieger B 481n / Warendorfer Str. ca. 14.000 Kfz/Tag). Durch ein lärmtechnisches Gutachten, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau B 51 / B 481n erstellt wurde, wurde festgestellt, dass vor Ort max. Lärmwerte von 59 dB(A) am Tag zu erwarten sind, wobei die Orientierungswerte für den Schallschutz im Städtebau für Dorf- und Mischgebiete tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen. Der Lärm durch die nördlich des Coppenrathsweg gelegenen Sportanlage ist aufgrund der Entfernung zum Standort nicht erheblich.

In den weiteren Bauleitplanungen und Fachplanungen sind die Lärmemission gemäß des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) mit dem zulässige Dauerschallpegel 75 dB(A) in einem seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen zu beachten. Das zuständige WSA Rheine ist in den weiteren Planungen zu beteiligen.

Hohe Schadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr treten vorwiegend in vielbefahrenen innerstädtischen Straßenschluchten auf. Aufgrund der günstigen kleinräumigen Ausbreitungsverhältnisse im Änderungsbereich sind keine verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen im Bereich der Grenzwerte für Luftschadstoffe von NO₂ und Feinstaub nach der 39. BImSchV zu erwarten. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen können Emissionen (z.B. Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die Bahnstrecke ist aktuell nicht elektrifiziert.

Aus diesen Gründen kann von einer Vorbelastung des Plangebiets ausgegangen werden. Genaue Untersuchungen sind auf der nachgeordneten Bauleitplanebene durchzuführen. Insbesondere bei einer an die Straße heranrückenden Bebauung sollte geprüft werden, ob Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm am ZUE-Standort erforderlich sind. Auch auf kumulierende Wirkungen ist in den nachfolgenden Planungsebenen einzugehen.

2.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im Plangebiet durch die landwirtschaftliche und zum Teil wohnbauliche Nutzung der Flächen, die benachbarten Verkehrswege und die aktuell vorherrschenden Straßenbaumaßnahmen stark beeinflusst. Es werden keine Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung direkt in Anspruch genommen. Der Änderungsbereich liegt – mit Ausnahme der ehemaligen militärisch genutzten Einrichtung „Pulverschuppen“ – im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Werse“ (LP 1). Der Landschaftsplan trifft keine Schutzgebiet-Ausweisung für den Planbereich. Jedoch wird in der Entwicklungskarte des LP 1 für den Raum das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (Nr. 1-1.1), inkl. vorhandener Tierwelt und ihrer Lebensräume/ -bedingungen, z.B. einer vor Ort vorhandenen Hecke, genannt. Weitere Darstellungen und Festsetzungen sind nicht vorhanden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde werden landschaftsplanerische Belange dem Vorhaben nicht entgegengehalten. Auch das Dezernat 51 der Bezirksregierung Münster als höhere Landschaftsbehörde, hat im Rahmen der Beteiligung (Scoping) zum Schutz von Natur und Landschaft keine Anmerkungen gemacht. Es sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH- bzw. Vogelschutzgebiete) von den Planungen betroffen.

Für den Änderungsbereich wurden im Jahr 2019 zwei Artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt und ein faunistischer Fachbeitrag erstellt. Grundsätzlich gehen daraus für die Planungen der ZUE am Pulverschuppen keine artenschutzfachlichen Bedenken hervor. Im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens sind gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen ggfs. weitere Untersuchungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Nach den Informationsdiensten des LANUV sind weder planungsrelevante (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten) noch sog. „verfahrenskritische Arten“ im vorliegendem Planbereich existent. Demnach gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine Hinweise darauf, dass durch die Planung auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst wird oder etwaige artenschutzrechtliche Konflikte nicht sachgerecht gelöst werden können.

Im Änderungsbereich befindet sich eine ca. 0,5 ha große Waldfläche, die nicht regionalplanerisch festgelegt ist (s. Kapitel 3.1, S. 23).

Im Untersuchungsraum (300 m-Radius) des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. biologische Strukturen etc.:

Im Nordwesten und Südosten liegen Teilflächen des Biotopverbunds „Gehölze, Parks und Kulturlandschaftsreste bei Coerde und Mauritz“ (VB-MS-4011-014) von besonderer Bedeutung. Der Verbund wird gekennzeichnet durch Feldgehölze, Hecken und Baumreihen, die das landwirtschaftlich genutzte Gebiet gliedern. Sie stellen als Gehölz-Acker-Grünlandkomplexe Reste der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft dar. Insbesondere die Teilfläche in Richtung Haus Graef im Untersuchungsraum weist teilweise altholzreiche Laubmischbestände (Buchen- Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald) auf. Die gesamten Teilflächen des Verbundes stellen in der dicht besiedelten Umgebung wertvolle Refugialbiotope für viele Pflanzen- und Tierarten dar.

Des Weiteren sind im Biotopkataster des LANUV zwei schutzwürdige Biotop im Untersuchungsraum erfasst: Westlich der Umgehungsstraße (B51), direkt an den Änderungsbe- reich angrenzend, befindet sich das Biotop „Grünlandkomplex-Heckenkomplex an der Umgehungsstraße (BK-4012-0169)“. Ein Grünland mit fragmentarischen Ausbildungen von Feucht- und Magerweiden. Im nördlichen Bereich des Biotops befinden sich zwei ge- setzlich geschützte Biotop (BT-4012-150-9, BT-4012-107-9) mit einer Größe von ca. 0,25 ha und 0,35 ha festgelegt. Westlich grenzt ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop an (BT-MS-00001). Sie können dem Lebensraumtyp „schutzwürdiges und gefährdete Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um Biotop, die wegen ihrer Seltenheit, ihrer Gefährdung oder als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen eine besondere Bedeutung zugesprochen wird. Für sie gilt nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ein weitgehendes Veränderungsverbot, wonach alle Handlungen untersagt sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotop führen können. Jedoch können gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag Ausnah- men zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im Süden des Untersuchungsraums, überwiegend deckungsgleich mit der zuvor erwähn- ten Biotopverbundfläche, ist eine von insgesamt 3 Flächen des schutzwürdigen Biotops „Wald-Komplex am Prozessionsweg und Hs. Grael (BK-4012-0168) verortet. Es handelt sich dabei um einen stadtnahen von Eichen und Buchen dominierten Waldbereich. Dieser strukturreicher Altholzkomplex ist mit zahlreichen Wegen erschlossen und bietet in unmit- telbarer Stadtnähe einen sehr hohen Naherholungswert.

Im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens ist gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen eine vorhaben- bzw. standortbezogene intensive Prüfung der Beein- trächtigung der Biotop unerlässlich. Zudem sind ggf. Maßnahmen festzulegen, mit denen negative Auswirkungen auf das Biotop und seiner Arten vermieden werden können.

2.2.3 Landschaft

Der Änderungsbereich befindet sich gem. Zuordnung des LWL im Kulturlandschaftsbe- reich (KLB) Münster, Telgte, Wolbeck (D 5.4) und gehört damit zur Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes (KL 5). Des Weiteren wird Münster mit dem Wigbold Wolbeck als lan- desbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich („Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wol- beck“ KLB 5.03) der Fachsichten Kulturlandschaftspflege, Archäologie, Denkmalpflege und Raumplanung beschrieben (siehe Fachbeitrag Kulturlandschaft zum LEP NRW). Diese sind von überregionaler historischer Bedeutung oder repräsentieren typische Ent- wicklungen. Die Planung eines ASB in diesem kulturlandschaftlich wertvollen Bereich führt in der SUP zunächst zu erheblichen Umweltauswirkungen (s. Kap. 3.1, S.23).

Weiterhin gehört das Plangebiet zum Landschaftsraum „Uppenberger Geestrücken“ (LR- IIIa-026), einem Teil des Münsterländer Kiessandzuges. Wobei das Landschaftsbild des Änderungsbereiches durch die Lage an der der Wareндorfer Straße und dem Kanal, sowie durch die bereits vorhandenen unterschiedlichen anthropogenen Nutzungen geprägt wird.

Es ist weder ein Landschaftsbild von besonderer oder herausragender Bedeutung noch ein geschützter Landschaftsbestandteil von der Regionalplanänderung betroffen.

2.2.4 Kulturelles Erbe – Kulturgüter

Geschützte Kultur- und Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

2.2.5 Wasser

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Einzugsgebiets der Werse im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst/Beckum) (DE_GB_DENW_3_12)“. Hierbei handelt es sich um einen Lockergesteinsgrundwasserleiter aus Sanden der Niederterrasse und bereichsweise Vorschüttsanden. Aus den Beurteilungen der Wasserqualität und -quantität des 2. Bewirtschaftungsplans WRRL (2007-2012) weist der Grundwasserkörper eine guten mengenmäßigen und einen schlechten chemischen Zustand auf, wobei die Schwellenwerte bei Nitrat und Pestiziden (Aktive Substanzen in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechsel- oder Abbau bzw. Reaktionsprodukte) überschritten werden. Als Ursache können Diffuse Quellen (wie z. B. die Landwirtschaft) aufgeführt werden.

Die bestehende Topografie und die zum Teil stauenden Bodeneigenschaften können zu einer schlechten Regenwasser-Versickerung führen. Durch den Bau des DEK wurde das davon östlich gelegene Gelände von seinem natürlichen Vorfluter, dem Edelbach westlich des DEK, abgetrennt. In der Vergangenheit führten daher starke Regenfällen wiederholt zu Überschwemmungen. Überschwemmungsgebiete sind jedoch weder im Änderungsbereich noch im Umfeld ausgewiesen oder geplant. Jedoch erscheint auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse sowie der möglichen Auswirkung von Bauvorhaben notwendig. Dabei sollte der geologische Aufbau für den Bereich des Bauvorhabens dargestellt und die hydrogeologische Stockwerksgliederung erläutert werden. Zudem sind für den oberen Grundwasserleiter die Flurabstände sowie die hydrochemischen Eigenschaften zu ermitteln. Sofern durch Baumaßnahmen tiefere Grundwasserleiter betroffen sein sollten, sind mögliche Wechselwirkungen zwischen den Grundwasserstockwerken zu benennen. Ggfs. sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung beziehungsweise Kompensation von nachteiligen Auswirkungen in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren konkret festzulegen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nach Aussagen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) zusätzliche Einleitungen in den Kanal, die über die bestehenden Genehmigungen und/oder Verträge hinausgehen, nicht genehmigungsfähig sind, da der Kanal keine Vorflutfunktion besitzt und das betriebliche System (die Wasserbewirtschaftung) hierfür nicht vorgesehen ist. Auf den nachgeordneten Ebenen ist eine gewässerträgliche Abwasserbeseitigung (gem. § 57 Wasserhaushaltsgesetz) mit entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Außerdem verläuft durch den Änderungsbereich das namenslose Vorflutgewässer mit der Wasserlaufnummer 3299992. Die Regenwasser-Entwässerung erfolgt derzeit über teilweise verrohrte Gräben mit zu engen Querschnitten entlang des Copenrathswegs und des Wilhelmshavenufers zur Einleitung in den DEK nördlich der Schleuse. Im Osten des Umfelds befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Westlich des Änderungsbereiches verläuft der DEK.

Im Untersuchungsraum ist sich westlich der Zufahrt zum ehemaligen Kasernengelände ein naturfremdes stehendes Stillgewässer zu finden, welches keine typisch ausgebildete Vegetation aufweist (BT-4012-0259-2003). Auf den nachgeordneten Ebenen sind mögliche Auswirkungen zu untersuchen und ggfs. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln.

Im Planbereich oder Umfeld sind keine Wasserschutzgebiete (gem. § 51 WHG) oder Heilquellenschutzgebiete (gem. § 53 Abs. 4 WHG) festgelegt oder zukünftig geplant.

2.2.6 Boden

Der Untergrund der Westfälischen Bucht wird aus kreidezeitlichen Gesteinen (Oberkreide) gebildet, die fast überall von örtlich wechselnd eiszeitlichen Ablagerungen, wie Geschiebelehmen und Sanden, überdeckt werden. Daher können die geologischen Verhältnisse in Münster auf kleinstem Raum stark variieren, was sich auch im Bereich um den Pulverschuppen zeigt.

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) ist im Änderungsbereich vorherrschend der Bodentyp Podsol-Pseudogley vorhanden (s. Tabelle 1), ein wechsellückener, von Staunässe mäßig beeinflusster Boden mit mittleren Bodenwertzahlen (35-45). Das Plangebiet weist größtenteils die Bodenart Sand auf und hat eine geringe nutzbare Feldkapazität. Im Norden des Änderungsbereiches wird der Lehmanteil größer und die Stauwirkung des Untergrundes nimmt zu, ein Pseudogley liegt vor.

Tabelle 1: Bodentypen des Änderungsbereiches MS-01

Bodentyp	Bodenart (Oberboden)	Grundwasser/ Staunässe	Wertzahlen der Bodenschätzung	Schutzwürdigkeit
Podsol-Pseudogley	sandig	Stufe 0 - ohne Grundwasser Stufe 3 - mittlere Staunässe	35 - 45 (mittel)	
Pseudogley	sandig-lehmig	Stufe 0 - ohne Grundwasser Stufe 4 - starke Staunässe	30 - 50 (mittel)	x

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen und benötigen daher besonderen Schutz (siehe § 2 Abs. 2 BBodSchG). In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW des Geologischen Dienstes NRW (1:50.000) werden die Böden mit einer hohen Funktionsausprägung dargestellt.

Zu den Lebensraumfunktionen eines Bodens gehört u.a. das Biotopentwicklungspotenzial. Dieses Potenzial haben insbesondere Extremstandorte, die u.a. (dauerhaft oder überwiegend) besonders nass sind. Nach der Karte der schutzwürdigen Böden NRW weist der o. g. Pseudogley im Norden des Änderungsbereiches als Staunässeboden diese sehr hohe

Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen (s. Kapitel 3.3, S. 24).

Im Planbereich befindet sich die im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführte Altlastenverdachtsfläche Nr. 722, die sich auch auf ein städtisches Grundstück erstreckt, weshalb im Rahmen der SUP zunächst von einer erheblichen Umweltauswirkung gesehen wird (s. Kapitel 3.3, S. 24). Es handelt um den Bereich einer ehemaligen Kaserne sowie um Verfüllungen im Bereich ehem. Bombentrichter mit Boden, Bauschutt und Schotter bis zu einer Tiefe von 0,90 m. Zudem sind auf einem Luftbild aus dem Jahr 1945 weitere verfüllte Bombentrichter auf den Grundstücken abgebildet, sodass hier unter Umständen mit flächigen Auffüllungen zu rechnen ist.

Des Weiteren gibt die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Münster an, dass sich im ehemaligen Kasernenbereich altlastverdächtige Flächen befinden (Werkstätten, Tankstelle, Abschmierrampe, etc.). Aktuell werden derzeit durch den Eigentümer Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Auch wird dabei die Nutzung der Kaserne zur Lagerung und Herstellung von Munition (von ca. 1820 bis 1915) im Rahmen der Gefährdungsabschätzung betrachtet.

Im Untersuchungsraum sind kleinräumig stark wechselnde Böden vorhanden, die der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden können:

Tabelle 2: Bodentypen im Untersuchungsraum (300 m)

Bodentyp	Bodenart (Oberboden)	Grundwasser/ Staunässe	Wertzahlen der Bodenschätzung	Schutzwürdigkeit
Podsol-Pseudogley	sandig	Stufe 0 - ohne Grundwasser Stufe 3 - mittlere Staunässe	35 - 45 (mittel)	
Pseudogley	sandig-lehmig	Stufe 0 - ohne Grundwasser Stufe 4 - starke Staunässe	30 - 50 (mittel)	x
Plaggenesch	sandig	Stufe 0 - ohne Grundwasser Stufe 0 - ohne Staunässe	25 - 40 (gering)	x
Psuedogley-Podsol	sandig	Stufe 0 - ohne Grundwasser Stufe 2 - schwache Staunässe	20 - 40 (mittel)	
Braunerde	sandig-schluffig	Stufe 0 - ohne Grundwasser Stufe 0 - ohne Staunässe	40 - 60 (mittel)	x

Gley-Podsol	sandig	Stufe 4 - Grundwasser sehr tief - 13 bis 20 dm Stufe 0 - ohne Staunässe	15 - 40 (gering)	
Podsol-Regosol	sandig	Stufe 0 - ohne Grundwasser Stufe 0 - ohne Staunässe	-	x

Der Plaggenesch (Archivboden) im nördlichen Randbereich des Untersuchungsraumes weist als regionaltypischer Boden eine sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte auf. Im Südwesten kommt der Bodentyp Braunerde vor, ein Boden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum. Er hat damit eine qualitative Schutzfunktion für das Grundwasser und eine besondere Regulations- und Kühlungsfunktion. Im Südosten ist ein Podsol-Regosol zu finden, ein tiefgründiger Sand- oder Schuttboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Dieser Boden ist die Lebensgrundlage für die Entwicklung des in Kap.2.1.2 genannten schutzwürdigen Biotops „Wald-Komplex am Prozessionsweg und Hs. Graef (BK-4012-0168).

Negative Auswirkungen der Planungen auf die aufgeführten schutzwürdigen Böden im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Im Fachinformationssystem stoffliche Bodenbelastung des LANUV NRW, worin landesweit verfügbare Daten der stofflichen Bodenbelastung erfasst sind, werden zwei Beprobungspunkte im Untersuchungsraum geführt: Eine Probe wurde im Waldbereich vor der ehemaligen Kaserne genommen, eine weitere auf dem Grünland im Südwesten. Eine Überschreitung der Prüfwerte gem. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 ist nicht zu erkennen.

2.2.7 Klima

Der Änderungsbereich liegt im Westfälischen Tiefland und kann daher dem atlantischen Klima mit durchschnittlichen Niederschlägen von ca. 733 mm/a und einer Durchschnittstemperatur von 9,8°C zugeordnet werden (bezogen auf die Klimanormalperiode 1981 - 2010). Aufgrund der unterschiedlichen Vornutzungen, weist das Plangebiet auch verschiedene Klimatope auf:

- Freilandklima
- Klima innerstädtischer Grünfläche
- Stadtrandklima
- Vorstadtklima
- Waldklima

Durch die zahlreichen unbebauten Flächen im Plangebiet hat dieser Bereich überwiegend eine hohe thermische Ausgleichfunktion und einen mittleren Kaltluftvolumenstrom nachts

(KVS) um 500 m³/s in nördliche Richtung. Nur stellenweise in den bebauten Bereichen (insbesondere der Bereich des ehemaligen „Pulverschuppens“) liegt eine günstige und teilw. weniger günstige thermische Situation vor (Quelle: FIS Klimaanpassung, LANUV NRW, 10.07.2020). Auf lokaler Ebene wird das Plangebiet und das Umfeld von der Stadt Münster zum Teil als klimaökologischer Ausgleichsraum dargestellt. Die Flächen südlich des Untersuchungsraumes haben eine besondere Funktion als Belüftungskorridor (Quelle: Umweltkataster der Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, 10.07.2020). Der westliche Randbereich des Untersuchungsgebietes jenseits des DEK ragt in einen Klimawandelvorsorgebereich hinein.

Aufgrund der Stadtrandlage des Plangebiets und die angrenzende offene Landschaft können negative Auswirkungen durch zum Teil bauliche Entwicklungen des Bereichs auf das Lokalklima nicht ausgeschlossen werden, z.B. kann die Versiegelung von kaltluft-produzierenden Grünflächen im Plangebiet zu einer Verminderung der thermischen Ausgleichfunktion führen, was auch eine Verschlechterung der thermischen Situation in den vorhandenen Siedlungsbereichen zur Folge haben kann. Jedoch beabsichtigt die Stadt Münster, diese Flächen zukünftig nicht für eine Wohnbauentwicklung zu nutzen, sondern entsprechend dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung der Stadt Münster als Parkanlage mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorzuhalten (s. Ratsvorlage V/0378/2020 zur Sitzung des Rates der Stadt Münster am 22.06.2020).

Da im Plangebiet, weder Bereiche mit überörtlichen klimaökologischen Funktionen noch überörtlich bedeutsame Bereiche mit Überwärmung vorhanden sind, die regionale Bedeutung haben, wird auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung festgestellt. Lediglich die südlich an das Plangebiet zur Warendorfer Straße gelegenen Gehölzflächen werden vom LANUV als bioklimatische Gunsträume (Erholungsflächen) gekennzeichnet, bleiben jedoch von den Planungen unberührt.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen darstellen. Aus diesem Grund hat eine Prüfung der Auswirkung im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanverfahren gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen vorhaben- und standortbezogen zu erfolgen. Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen (wie von der Stadt Münster beabsichtigt), beispielsweise durch die Sicherung von bioklimatischen Gunsträumen (Erholungsräumen) und thermischen Ausgleichräumen, sowie eine angepasste Bebauung umzusetzen.

2.2.8 Sachgüter

Südlich des Copenrathswegs befindet sich ein Umspannwerk der Stadtwerke Münster GmbH; dieses bleibt von der Planung unberührt.

Im Westen wird der Untersuchungsraum durch den DEK tangiert. Auf der westlichen Uferseite befindet sich innerhalb des Untersuchungsraumes der Hafen Münster Mauritz. Dieser bleibt von der Planung ebenfalls unberührt.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die die vorhandene Bebauung versorgen. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Auf nachgeordneten Ebenen ist zu prüfen, ob die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Laut den Aussagen der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW - wird der Planbereich von einem aufrecht erhaltenen Bergwerkseigentum, verliehen auf Raseneisenstein (Distriktsfeld „Ver. Christoph“), im Eigentum der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter überdeckt. Abbauplanungen sind nicht bekannt.

Ferner liegt der Planänderungsbereich über einem Feld, in dem die RWTH Aachen die Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ hat. Es handelt sich dabei um ein befristetes Recht innerhalb der festgelegten Feldesgrenze zu wissenschaftlichen Zwecken („CBM-RWTH“). Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg gestattet die erteilte Erlaubnis noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Ebenfalls verläuft die 110-kV-Hochspannungskabel Mittelhafen - Mauritz, Bl. 1902 durch den Planbereich. Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist ein Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) einzuhalten, in dem keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen werden darf. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnende Sträucher ist zu unterlassen, da dieses Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss. Zudem sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Münster Mindestabstände weiterer Leitungen und Kabel zu dem Hochspannungskabel einzuhalten (zwischen 0,5 und 5,0 m). Die Westnetz GmbH ist im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanverfahren weiterhin zu beteiligen.

Durch den Planbereich verlaufen Versorgungsanlagen (KSR-Anlage) im Eigentum der GasLINE. Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist ein Schutzstreifen von 2,0 m links und rechts der Leitungsachse einzuhalten. Zudem sind alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, abzustimmen. Aus diesem Grund ist eine enge Beteiligung der PLEdoc GmbH bei den detaillierten Planungen auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlich.

Das Plangebiet der 26. Regionalplanänderung und die Ausbauplanung der Bundesstraße - Bau des Kreuzungsknotens B 51 / B 481n mit der Warendorfer Straße - liegen in Teilbe-

reichen in unmittelbarer Nähe zueinander. Im Südosten schneidet der Untersuchungsraum einen Bereich, in dem Kompensationsmaßnahmen z.B. in Form von Aufforstungen umgesetzt werden. In den nachfolgenden Planungsebenen ist zu gewährleisten, dass durch die ASB-Festlegung eine Gefährdung, Störung oder Einschränkung der Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen wird. Sollte dennoch im Zusammenhang mit der Veränderung der Festlegung des ASB ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust hervorgerufen werden, sind die Kompensationsfunktionen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren entsprechend auszugleichen. Im weiteren Verfahren sind die Gebietsplanung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Ausbaumaßnahme der Bundesstraße B 51/ B 481n abzustimmen.

2.2.9 Fläche

Mit der 26. Regionalplanänderung werden rd. 23 ha AFAB in ASB umgewandelt. Durch die Festlegung von ASB werden hier grundlegende raumordnerische Voraussetzungen für mögliche Bauleitplanungen (u.a. ZUE, Sport- und Freizeiteinrichtungen) geschaffen.

Im Regionalplan sind bedarfsgerecht Siedlungsraumpotenziale für die Zukunft festzulegen (gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW). Dabei kann eine Festlegung von Siedlungsbereichen für bestehende Nutzungen (Bestand) und Sondernutzungen (weder Wohn- noch Wirtschaftsflächen) erforderlich werden. In diesen Fällen wird die erforderliche Fläche nicht auf den kommunalen Siedlungsflächenbedarf angerechnet. Dies ist vorliegend der Fall, da es sich bei der geplanten ZUE um eine erforderliche Sondernutzung handelt und die Einrichtung vom Land betrieben wird. Die bereits vorhandenen Sport-/Freizeiteinrichtungen mit Erweiterungsoptionen sowie wohnlich- und gewerblichen Gebäude werden als Bestand mit in den ASB einbezogen. Die Festlegung als ASB ist nach der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) hierfür möglich.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen an der Gesamtfläche des Planbereichs entspricht nicht ganz einem Drittel. Die baulichen Anlagen der geplanten ZUE werden nicht die gesamten landwirtschaftlichen Flächen des Änderungsbereiches betreffen, sondern voraussichtlich lediglich eine Ackerfläche. Jedoch ist seitens der Stadt Münster derzeit noch keine eindeutige Entscheidung gefallen, ob die ZUE auf dem Gelände der ehem. Kaserne „Pulveschuppen“ oder östlich angrenzend auf einer städtischen Fläche realisiert werden soll (siehe Ratsvorlage V/0378/2020 zur Sitzung des Rates der Stadt Münster am 22.06.2020). Zudem gibt die Stadt Münster an, dass die restlichen Freiflächen im geplanten ASB nicht für weitere Wohnbauentwicklungen genutzt, sondern entsprechend dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung der Stadt Münster als Parkanlage mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorgehalten werden sollen. Die faktische Flächeninanspruchnahme der 26. Regionalplanänderung ist demnach deutlich geringer als der vorgesehene Planbereich vorgibt, sodass keine erhebliche Umweltauswirkung auf Ebene der Regionalplanung hervorgerufen wird.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren ist gem. §1 BauGB mit Grund und Boden sparsam umzugehen. entsprechende vorhaben- und standortbezogene Maßnahmen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß sind ggfs. heranzuziehen.

2.2.10 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen der einzelnen Schutzfunktionen erfasst. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

2.3 Voraussichtlichen Entwicklung des Änderungsbereichs bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der 26. Regionalplanänderung werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes des Änderungsbereiches MS-01 ergeben. Die bisherige regionalplanerische Darstellung AFAB würde bestehen bleiben und die heterogene Nutzung der Flächen im Änderungsbereich würde sich voraussichtlich nicht ändern. Die Sportanlage mit den entsprechenden Parkplätzen und Gebäuden im Norden des Planbereichs würde weiterhin bestehen bleiben und entsprechend genutzt. Auch bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung könnte der westlich von der Sportfläche geplante Wohnmobilstellplatz entwickelt werden.

Ebenso würde voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen weiterhin erfolgen und die bereits vorhandene Bebauung bestehen bleiben. Die Flächen und Gebäude des ehem. Pulverschuppens würden wie bisher als städtische Flüchtlingseinrichtung und vom Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg und von verschiedenen Gewerbetreibenden genutzt.

Es sind keine Änderung des Umweltzustandes der Schutzgüter in dem Bereich zu erwarten.

3 Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind in den Prüfbögen (Anlage A zum Umweltbericht) erfasst. Auf dieser Grundlage können bei den Schutzgütern Landschaft und Boden erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung nicht ausgeschlossen werden.

Diese werden im Folgenden tiefergehend betrachtet und bewertet.

3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (neu)

Die 26. Regionalplanänderung führt zur Überplanung eines **Waldes** gem. § 1 LFoG. Der Regionalplan legt hier keinen Waldbereich fest.

Dennoch kann es zum Verlust oder zu Einschränkungen der entsprechenden Waldfunktionen kommen. Das Erfordernis von Waldausgleichsflächen ist in Abhängigkeit von der

tatsächlichen Inanspruchnahme im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu bestimmen. Eine konkrete Bemessung von Waldausgleich zum jetzigen Planungsstand auf Ebene der Regionalplanung ist nicht möglich, sodass dementsprechend noch keine konkreten Ersatzausgleichsflächen genannt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene ist eine mögliche Inanspruchnahme von Wald (inklusive Windschutzstreifen und Wallhecken) zu kompensieren. Bei einer zukünftigen Bebauung an den Wald heran, regt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Münsterland) an, zum Schutz des Waldes einen Abstand von 15 m zum Waldrand einzuhalten. Da der Wald nicht regionalplanerisch festgelegt ist, kann auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung abgesehen werden.

3.2 Landschaft

Der Planbereich der 26. Regionalplanänderung befindet sich in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ KLB 5.03). Folgende wertgebende Merkmale und Strukturen zeichnen diesen aus:

Dom, mittelalterliche Kirchen, mittelalterliches Rathaus, Wohnbebauung des 16. bis 20. Jahrhunderts, gesamtes Spektrum städtischer Bebauung, umfangreiches archäologisches Archiv zur Entstehung mittelalterlicher Zentralorte. Um Münster können speziell die bischöfliche Grundherrschaft, kirchliche Einrichtungen sowie Erbmänner- und Adelssitze und in Wolbeck die Landesburg (Bodendenkmal), Grundriss des Ortskerns, Kirche, Drosenhof, zahlreichen Gebäuden am Steintor, an der Herren-, Hof-, Münster-, Neustraße, das Gut Fronhof, historischer Tiergarten aus dem 18. Jahrhundert genannt werden.

Durch die Planungen wird jedoch keines dieser wertgebenden Merkmale direkt betroffen. Aufgrund der Maßstäblichkeit auf Regionalplanebene können durch Festlegung von ASB noch keine Aussagen zu künftigen Hochbauplanungen und deren Wirkungen auf die wertgebenden Merkmale getroffen werden. Aus diesem Grund hat eine Prüfung der Wirkung und Berücksichtigung dieser Merkmale im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen zu erfolgen, wobei der Beitrag des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe "erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland" heranzuziehen ist.

Eine erhebliche Umweltauswirkung ist daher auf der Ebene des Regionalplans nicht zu sehen. Eine weitere Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.

3.3 Boden

Durch die Festlegung der Fläche MS-01 als ASB im Rahmen der 26. Änderung des Regionalplans wird die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige Inanspruchnahme und Überplanung von ca. 1,5 ha Pseudogley ha gelegt, einem Staunässeboden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Bei der Bewertung ist jedoch zu beachten, dass dieser Boden im Norden des Änderungsbereiches (siehe Kap. 2.1, S. 11) auf den Flächen der Sportanlage des DJK SV Mauritz 1906 e.V. vorkommt. Die betroffenen Flächen werden als Sportplatz genutzt und sind zum Teil bebaut, wodurch die genannte Bodenfunktion bereits stark eingeschränkt ist. Eine Veränderung dieser Ist-Situation scheint nicht beabsichtigt, sodass von einem weiteren Bodenverlust nicht ausgegangen wird.

Es ist nur ein geringer Anteil des Gesamtvorkommens des Pseudogleys in diesem Gebiet von der Planung direkt betroffen. Zudem erfolgt keine Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial. Aus diesen Gründen wird auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden durch die vorgesehene Planung festgestellt. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren haben Kompensationen der Einschränkung oder ggfs. des vollständigen Verlustes der Bodenfunktionen zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auf den Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes, 3. Auflage 2018 – Entwurf, zu verweisen

Im Planbereich befindet sich die im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführte Altlastenverdachtsfläche Nr. 722. Hierbei handelt es sich um den Bereich einer ehemaligen Kaserne sowie um Verfüllungen im Bereich ehemaliger Bombentrichter mit Boden, Bauschutt und Schotter. Laut der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Münster zeigten bereits durchgeführte chemische Untersuchungen einiger verfüllter Bombentrichter keine auffälligen Gehalte an Schwermetallen, polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und Mineralölkohlenwasserstoffen. Zudem sind auf einem Luftbild aus dem Jahr 1945 weitere verfüllte Bombentrichter auf den Grundstücken abgebildet, sodass hier unter Umständen mit flächigen Auffüllungen zu rechnen ist. Die Erkundung von Verbreitung und Mächtigkeit der künstlichen Aufschüttungen ist im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu regeln. Vor einer Inanspruchnahme der Altlast-Verdachtsfläche 722 zu Wohnzwecken sind auf den nachfolgenden Planungsebenen weitere Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf Kampfmittelrückstände, erforderlich. Im ehemaligen Kasernenbereich gibt es weitere altlastverdächtige Flächen aufgrund ehemaliger Werkstätten, Tankstelle, Abschmierrampe, etc. Hier werden durch den Eigentümer Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchgeführt.

Aufgrund der bisher positiven Untersuchungsergebnisse und unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung weitere Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf künstliche Aufschüttungen und Kampfmittelrückstände, durchgeführt werden und ggf. Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden, wird auf Ebene der Regionalplanung von keiner erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen.

3.4 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten Siedlungsentwicklung im Änderungsbe-
reichen MS-01 sind Umweltauswirkungen u.a. in den Bereichen

- Zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete, Waldbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Inanspruchnahme von Boden, Einschränkung der Bodenfunktionen, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale,
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer,
- Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktionen und des Luftaustauschs, zusätzliche Flächenversiegelung,

- Einschränkungen durch die vorhandenen Versorgungsanlagen (KSR-Anlage) und das 110-kV-Höchstspannungskabel
möglich.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen, sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinanderzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Auslöser der vorliegenden Regionalplanänderung ist die Notwendigkeit eines alternativen ZUE-Standortes auf dem Stadtgebiet von Münster. Ein neuer Standort ist erforderlich, da der bisherige Standort der ZUE auf dem Gelände der ehemaligen York-Kaserne in Münster-Gremmendorf zugunsten einer Wohnbauentwicklung aufgegeben werden soll, um die Fläche für den anhaltend hohen Bedarf an Wohnraum in der Stadt zu nutzen.

Mit der 26. Änderung des Regionalplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Neuerrichtung der ZUE im Bereich des Pulverschuppens in Münster realisieren zu können.

Bei der Suche nach einem Standort für die Neuerrichtung der ZUE in Münster hat die Stadt Münster eine Standortuntersuchung, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Münster und unabhängig von Eigentumsverhältnissen, anhand folgender Kriterien durchgeführt: Nutzungskonkurrenz, Flächengröße in ha, Natur und Umwelt, Erreichbarkeit, techn. Erschließung, Immissionen, Planungsrecht und Realisierung. In der Gesamtbewertung der Standortuntersuchung hat sich der Bereich Mauritz-Ost „Pulverschuppen“ an der Warendorfer Straße als am besten geeignet herausgebildet. Insbesondere die Flächenverfügbarkeit, die gute Erreichbarkeit mit der direkten Anbindung an den ÖPNV und die Größe des Planungsgebietes sprechen für die Wahl des Bereiches für die Neuerrichtung der ZUE. Die ZUE soll grundsätzlich nach dem Leitbild eines „Kleinen Dorfes in der Stadt“ mit spezifischen räumlichen und baulichen Anforderungen an das gemeinschaftliche Zusammenleben der dort unterzubringenden Menschen konzipiert und betrieben werden.

Alternative Standorte sind im Rahmen der Standortuntersuchung der Stadt Münster als „nicht ausreichend geeignet“ bewertet worden und stellen somit keine Alternativen dar. Eine Nullvariante kommt aufgrund des Bedarfs des ZUE im Stadtgebiet von Münster nicht in Betracht.

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Aus-

wirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsfestlegungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsfestlegungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B.:

- Minimierung der Versiegelung,
- Maßnahmen zum Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Bodenfunktionsbezogener Ausgleich
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

umsetzen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung des Änderungsbereiches folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet. Unter anderem sind im Verfahren keine weiteren Informationen zur Beschaffenheit und zum Zustand des Waldes im Plan-

gebiet vorhanden, da im Rahmen der Umweltprüfung für das Regionalplanänderungsverfahren keine aktuellen Daten vor Ort erhoben werden und im Scopingverfahren keine detaillierten Informationen mitgeteilt wurden. Dieses sollte im weiteren Planungsprozess erfasst und mögliche Auswirkungen entsprechend ausgeglichen werden.

Faunistische Gutachten liegen für den Änderungsbereich nicht vor, sodass diese im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanverfahren zu erstellen sind. Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

Konkrete Daten über Eingriffe, u.a. in den Boden (z.B. Versiegelung, Verdichtung), sowie der Verlust von Lebensräumen oder Verkehrsaufkommen werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt bzw. erhoben und entsprechend beachtet bzw. ausgeglichen.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)/ Fazit

Im Rahmen der 26. Änderung des Regionalplans Münsterland wird auf dem Gebiet der Stadt Münster im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) ein Allgemeines Sied-

lungsbereich (ASB) MS-01 festgelegt. Da bei der Neufestlegung von MS-01 Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. § 8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt.

Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren. Die nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern, z. B. durch Emissionen durch Lärm oder Licht, Einwirkungen auf das Grundwasser etc., ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Bevölkerung, Gesundheit der Menschen
- Biologische Vielfalt
- Landschaft
- kulturelles Erbe
- Wasser
- Boden
- Klima
- sonstige Sachgüter
- Fläche

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden dann mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Erweiterung des ASB zu erwarten sind. Der dabei betrachtete Untersuchungsraum umfasst die ASB-Festlegung und das Umfeld dieser Festlegung in einem Radius von 300 m.

8.1 Fazit

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, biologische Vielfalt (Wald)“, „Landschaft“ und „Boden (schutzwürdige Böden)“ werden auf den nachgeordneten Ebenen gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüft und ausgeglichen. Mögliche Auswirkungen sind durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu minimieren (z.B. durch Ersatzaufforstungen, fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Ferner sind Synergien bei der Nutzung von bereits bestehenden Infrastrukturen zu prüfen, die wiederum dazu führen, dass es zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen kommt.

Die Informationen zu den „sonstigen Sachgütern“, insbesondere in Bezug auf Hochspannungskabel, Versorgungsanlagen (LWL-KSR-Anlagen), vorhandener Bergwerksrechte und Aufsuchungserlaubnisse auf Raseneisenstein, werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen festlegen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt.

Mangels alternativer geeigneter Standorte für die Neuerrichtung der ZUE an anderer Stelle auf dem Stadtgebiet von Münster wird ein Verzicht auf die 26. Regionalplanänderung ausgeschlossen.

9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, inkl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
- LANUV NRW, Fachinformationssystem Klimaanpassung: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>
- LANUV NRW, Daten und Fakten zum Klimawandel, Westfälisches Tiefland, Klimanalyse NRW
- Geologischen Dienst des Landes NRW: Bodenkarte (BK 50), Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50 000 – dritte Auflage 2018
- Geologischen Dienst des Landes NRW: IS RK 50 LG - Informationssystem Rohstoffkarte von Nordrhein - Westfalen 1:50 000 (Lockergestein)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2012 zum Regionalplan Münsterland
- Umweltkataster des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster: <https://www.stadt-muenster.de/umwelt/umwelt-und-freiraumplanung/umweltkataster.html>
- Landschaftsplan Werse (LP 1) (27.03.1987)
- Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung der Stadt Münster
- Planungsunterlagen zur 91. Änderung des FNP der Stadt Münster: <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung/flaechennutzungsplan/91-aenderung.html>

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

Anhang

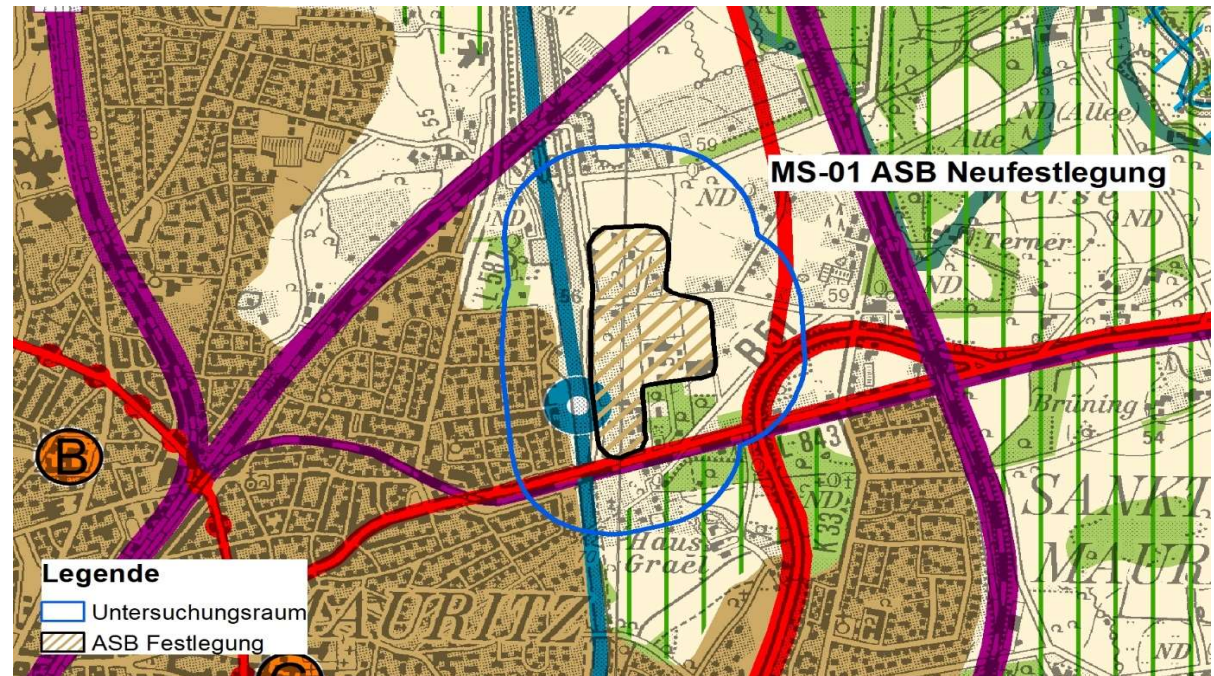
Prüfbogen SUP

Regionalplan-Änderungsverfahren:

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster
Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)

1. Allgemeine Informationen		
1.01	Kreis	-
1.02	Kommune	Münster
1.03	Ortsteil	Mauritz-Ost
1.04	Gebietsbezeichnung	MS 01- ZUE
1.05	Größe / Länge	ca. 23 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB), Waldbereich
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft, Wohnbaufläche, Flächen für den Gemeinbedarf, Versorgungsflächen (Wasser, Elektrizität); Sonderbaufläche (Wohnmobilstellplatz), Wald
1.09	Landschaftsplan	Landschaftsplan Werse (LP 1) (27.03.1987)
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Brache/Schafsbeweidung), Wald, untergeordnet Wohnbebauung, Zufahrtwege, Sportanlage, Wohnmobilstellplatz, Pulverschuppen: städtische Flüchtlingseinrichtung
1.11	Verkehrsanbindung/ Infrastruktur	Warendorfer Str. (L 843) mit Anbindung an B 51/B 481n (Umgehungsstraße) ÖPNV: Bushaltestelle Pulverschuppen (in ca. 400 m)
1.12	Bemerkung/ Eigentumsverhältnisse	
1.13	Beschreibung Plangebiet	siehe Umweltbericht Kapitel 2.1
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	siehe Umweltbericht Kapitel 2.1

Kartenausschnitt



2.2		Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
		Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
Plan-gebiet	Um-feld		NEIN	NEIN			NEIN	NEIN	
2.2.1	Mensch, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	NEIN	NEIN			NEIN		
		Erholung / Erholungsgebiete	NEIN	NEIN			NEIN		
		Immissionen							
			Schadstoff- und Lärmbelastung (gem. Lärmkartierung NRW >55, <=60 dB) durch: - die Hauptverkehrsstraße L 843 und dem Knoten B51/ L 481n (im Bau) - die Bahnstrecke Münster-Warendorf -Rheda-Wiedenbrück (Trasse entlang der L 843) und die westlich des Untersuchungsraum verlaufende Bahnstrecke (Rtg. HBF) - den Schiffsverkehr auf dem Dortmund-Ems-Kanal und - Sportflächen im Norden des Untersuchungsraumes	JA	JA	s. Plangebiet	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Insbesondere wenn Bebauung nah an die Straße heranrückt, ist zu prüfen, ob Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm erforderlich sind. Durch den Eisenbahnbetrieb entstehen Emissionen (Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Auswirkungen durch die beschriebenen Emissionen und ggfs. summierte Immissionen (insbesondere Lärm) werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene Ebene geprüft. Der Lärm durch die nördlich des Coppenrathsweg gelegenen Sportanlage ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht erheblich.	
	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN			
	Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN			
	Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN			
	Landschaftsschutzgebiet						Hinweis: Östlich in ca. 700m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten (LSG-3912-0014).		
		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	JA		Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung „Gehölze, Parks und Kulturland-schaftsreste bei Coerde und Mauritz“ (VB-MS-4011-014)	NEIN	Keine direkte Inanspruchnahme von Flächen im BSN oder von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (keine Kernflächen); Aber es befinden sich Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung im Umfeld. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung sollte auf nachgeordneter Ebene erfolgen.	

2.2	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
		Plan- gebiet	Um- feld						
2.2.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Schutzwürdige Biotope	NEIN	JA		Grünlandkomplex westlich der B51 mit fragmentarischen Ausbildungen von Feucht- und Magerweiden (BK-4012-0169); Wald-Komplex am Prozessinsweg und Hs. Grael (BK-4012-0168)	NEIN	Keine direkte Inanspruchnahme von Flächen innerhalb eines schutzwürdigen Biotops, mögliche Auswirkungen werden sind vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.	
		Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	NEIN	JA		Im Südosten und Osten des Umfelds befinden sich einzelne gestzlich geschützte Nass- und Feuchtgrünlandbrachen (BT-MS-00001, BT-4012-150-9, BT-4012-107-9; Seggen- und binsereiche Nasswiese)	NEIN	Es erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotopes statt. Mögliche Auswirkungen sind vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen	
		Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG	NEIN	NEIN				NEIN	
		Planungsrelevante Arten Tiere	NEIN	NEIN				NEIN	Es sind keine verfahrenskritischen Arten betroffen; ggfs. Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN				NEIN	Es sind keine verfahrenskritischen Arten betroffen; ggfs. Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
		Waldbereich	NEIN	JA		Südlich zwischen Plangebiet und Warendorfer Straße befindet sich ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich mit einer Größe von ca. 2 ha. Südlich grenzt ein Waldbereich an die Warendorfer Straße und die B 51 an (ca. 2,7 ha).	NEIN	Es erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereiches statt.	
		Wald gem § 1 LFoG	JA	JA	Laubwald mit der Funktion Klimaschutz und Erholung	Laubwald mit mit den Funktionen Klimaschutz und Erholung (Stufe I), Teilbereiche haben auh die Funktion Lärmschutz	JA	Es wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme eines Waldes geschaffen. Im Rahmen der folgenden Bauleitplanung ist eine mögliche Inanspruchnahme von Wald (inklusive Windschutzstreifen und Wallhecken) kompensieren und der Abstand der zukünftigen Bebauung vn 15 m zum Waldrand ist einzuhalten	
	Naturpark	NEIN	NEIN			NEIN			

2.2	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld				
2.2.3	Landschaft	Kulturlandschaft	JA	JA	Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“ (KLB 5.03) KL 5 Kernmünsterland - Denkmalpflege: D 5.4 Münster, Telgte, Wolbeck) - Archäologie: A 5.3 Bischofs-stadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck	s. Plangebiet	JA	Es erfolgt eine Inanspruchnahme eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs. Eine weitere Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogene auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
		Landschaftsbild	NEIN	NEIN	Landschaftsraum LR-IIIa-026 „Uppenberger Geestrücken	s. Plangebiet	NEIN	Es liegt keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes vor; die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes >50km ²
2.2.4	kulturelles Erbe	Kulturdenkmale / Denkmalbereiche	NEIN	NEIN			NEIN	
		Bodendenkmale	NEIN	NEIN			NEIN	
2.2.5	Wasser	Wasserschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Heilquellen	NEIN	NEIN			NEIN	
		Grundwasser	JA	JA	- GW-Körper: Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst/Beckum) - GW-Leiter: Lockergesteinsgrundwasserleiter aus Sanden der Niederterrasse bereichsweise Vorschüttsanden, die lokal von geringmächtigen Auensedimenten und Flugsanden überlagert werden. Bereichsweiserwerden die Sande von Geschiebemergel/-lehm unterlagert, der auch bis zur Geländeoberfläche reichen kann. - Einzugsgebiet der Werse -mengenmäßiger Zustand: Gut, chemischer Zustand: Schlecht	s. Plangebiet	NEIN	Eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers kann auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Eine wasserwirtschaftliche vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene. Ggfs. sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung beziehungsweise Kompensation von nachteiligen Auswirkungen in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren konkret festzulegen.
		Überschwemmungsgebiet/ HW-Risiko	NEIN	NEIN			NEIN	

2.2	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld				
		Oberflächengewässer	NEIN	JA		Stehendes Stillgewässer, naturfremd, typisch ausgebildete Vegetation fehlt (BT-4012-0259-2003); Vorflutgewässer Nr. 3299992, z. T. entlang des Coppenrathswegs, teilweise verrohrt; Dortmund-Ems-Kanal; Regenrückhaltebecken	NEIN	Es erfolgt keine direkte Überplanung des Stillgeässers im Plangebiet. Mögliche Auswirkungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden auf nachgeordneter Ebene unter Berücksichtigung der Ziele der WRRL geprüft. Zudem ist die Gewährleistung einer gewässerträglichen Abwasserbeseitigung gem. § 57 WHG auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
2.2.6	Boden	Schutzwürdige Böden	JA	JA	Pseudogley: Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	Pseudogley, Plaggenesch, Braunerde	JA	Überplanung eines schutzwürdigen Bodens mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.
		Boden / Bodenwert	JA	JA	Pseudogley, Podsol-Pseudogley	Kleinräumig stark wechselnde Böden mit Pseudogley; Braunerde-Pseudogley; Podsol; Podsol-Pseudogley; Podsol-Regosol	NEIN	Es sind keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential betroffen.
		Altlasten	JA	JA	Altlasten-/Verdachtsfläche Nr. 722: Bereich der ehemaligen Kaserne und Verfüllungen im Bereich ehem. Bombenrichter mit Boden, Bauschutt und Schotter bis zu einer Tiefe von 0,90 m. Im ehemaligen Kasernenbereich weitere altlastverdächtige Flächen (Werkstätten, Tankstelle, Abschmierrampe, etc.)	Fachinformationssystem stoffliche Bodenbelastung des LANUV NRW: 2 Beprobungspunkte im Wald und auf einer Grünlandbrache	JA	Im Plangebiet befinden sich erfasste Altlastenverdachtsflächen, zudem gibt es Hinweise auf weitere schadstoffbelastete Flächen, aufgrund der Verfüllung von Bombenrichtern und dem ehemaligen Standort einer Tankstelle / Werkstätte.
		Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	Klimaökologischer Ausgleichsraum, nur vereinzelt in den Siedlungsbereichen günstige und teilw. weniger günstigere thermische Situation	s. Plangebiet	NEIN	Im Plangebiet sind keine überörtlich bedeutsamen Bereiche mit Überwärmung, die regionale Bedeutung haben. Es findet keine Überplanung von Bereichen mit
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN	

2.2	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld				
2.2.7	Klima	Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	JA	JA	Überwiegend Grünflächen mit hoher thermischer Ausgleichfunktion und mittlerem KVS >300 bis 1500 m³/s in nördliche Richtung,	s. Plangebiet	NEIN überörtlichen klimaökologischen Funktionen statt. Mögliche lokale Klimaauswirkungen (z.B. durch Versiegelung) werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft	
2.2.8	Sachgüter		NEIN	JA		Hafen Münster Mauritz/ Yachthafen Münster	NEIN	
			JA	JA	Telekommunikationslinien der Telekom (zur Versorgung der vorhandenen Bebauung)	s. Plangebiet	NEIN	Berücksichtigung der Lagepläne im Rahmen der Bebauungsplanung.
			JA	JA	Der Planbereich wird von einem aufrecht erhaltenen Bergwerkseigentum verliehen auf Raseneisenstein (Distriktsfeld „Ver. Christoph“) im Eigentum der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter überdeckt. liegt über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH; Erlaubnisträgerin RWTH Aachen: Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe"	s. Plangebiet	NEIN	Im Planänderungsbereich ist kein Bergbau verzeichnet ist, Abbauplanungen sind hier ebenfalls nicht bekannt.
			JA	JA	Planbereich liegt über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH (Erlaubnisträgerin RWTH Aachen), für die Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldegrenzen.	s. Plangebiet	NEIN	Die erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können
			JA	JA	110-kV-Hochspannungskabel Mittelhafen - Mauritz, Bl. 1902	s. Plangebiet	NEIN	Berücksichtigung des Trassenverkaufes mit entsprechenden Sicherheitsbereichen (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) im Rahmen der Bebauungsplanung. Zudem ist auf den nachfolgenden Ebenen zu gewährleisten, dass das Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar ist.
			JA	JA	Versorgungsleitungen, KSR-Anlage	s. Plangebiet	NEIN	Berücksichtigung des Trassenverlauf und der entsprechenden Schutzstreifen m Rahmen der Bebauungsplanung.
JA	JA	Umspannwerk der Stadtwerke Münster GmbH südlich des Coppenrathswegs	s. Plangebiet	NEIN				

2.2	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Um- feld			
2.2.9	Fläche		JA		Neuinanspruchnahme von ca. 23 ha Freiraum		NEIN Es wird zwar die planungsrechtliche Voraussetzung für die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 23 ha geschaffen, jedoch bleibt ein großer Teil als funktionalisierter Freiraum mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen erhalten, ein anderer wird mit der Sondernutzung als ZUE genutzt, die vom Land betrieben wird.
2.2.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde die Fläche im Regionalplan weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Eine Nutzungsänderung ist nicht bekannt. Es würden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Eine weitere kommunale Planung ist nicht bekannt.
3.02	Alternativen	Bei der Suche nach einem Standort für die Neuerrichtung der ZUE in Münster hat die Stadt Münster eine Standortuntersuchung bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Münster und unabhängig von Eigentumsverhältnissen durchgeführt. Die Kriterien waren folgende: Nutzungskonkurrenz, Flächengröße in ha, Natur und Umwelt, Erreichbarkeit, Techn. Erschließung, Immissionen, Planungsrecht und Realisierung. In der Gesamtbewertung stellte sich der Bereich Mauritz-Ost-Östlich „Pulverschuppen“ als geeignet heraus. Alternative Standort waren nur wenig geeignet und stellen somit keine Alternativen dar.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Im Ergebnis der Standortuntersuchung im Jahr hat sich der Bereich des Pulverschuppens an der Warendorfer Straße als am besten geeignet herausgebildet. Insbesondere die Flächenverfügbarkeit, die gute Erreichbarkeit mit der direkten Anbindung an den ÖPNV und die Größe des Planungsgebietes sprechen für die Wahl des Pulverschuppens für die Neuerrichtung der ZUE. Denn dieses soll grundsätzlich nach dem Leitbild eines „Kleinen Dorfes in der Stadt“ mit spezifischen räumlichen und baulichen Anforderungen an das gemeinschaftliche Zusammenleben der dort unterzubringenden Menschen konzipiert und betrieben werden. Neben der Verlagerung der ZUE als Hauptauslöser des Änderungsverfahrens ist es aus raumordnerischer Sicht sinnvoll, im Rahmen des Regionalplanverfahrens vorhandene Siedlungs- und Freizeitstrukturen in der nahen Umgebung mit zu erfassen und ggfls. Entwicklungsperspektiven auf Ebene der Regionalplanung bereits mit zu berücksichtigen, wodurch sich der Planungsraum über das Areal des Pulverschuppens hinaus erstreckt.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, Kulturdenkmale, wasserwirtschaftliche Aspekte, Klima usw..
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, kulturelles Erbe, Grundwasser, Wasserschutzgebiet, schutzwürdige Böden, sowie Klima.

4. Gesamtbewertung		
4.	erhebliche Umweltauswirkung	<p>Mit der 26. Regionalplanänderung wird die regionalplanerische Grundlage für eine zukünftige Inanspruchnahme eines Waldes geschaffen, wodurch zunächst erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Umwandlung wird jedoch auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend der tatsächlichen Waldinanspruchnahme durch die fachrechtlich vorgegebene Ersatzaufforstung ausgeglichen. Des Weiteren erfolgt durch die 26. Regionalplanänderung die Überplanung von ca. 1,5 ha schutzwürdigen Boden (Pseudogley). Aufgrund der Vornutzung dieser Flächen als Sportplatz und der Geringfügigkeit der Größe des Verlustes, wird auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden abgesehen. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifender Kompensationsmaßnahmen im Bauleitplanverfahren gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen berücksichtigt und minimiert. Daneben liegen im Plangebiet Altlastenverdachtsflächen vor. Da vor der Inanspruchnahme der Flächen, insbesondere für Wohnzwecke, auf den nachfolgenden Planungsebenen weitere Untersuchungen u.a. auch im Hinblick auf künstliche Aufschüttungen und Kampfmittelrückstände, vorgesehen sind und ggf. Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden, kann auf Ebene der Regionalplanung von keiner erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen werden.</p> <p>Zudem befindet sich das Plangebiet in einem landesbeutensamen Kulturlandschaftsbereich, es sind jedoch keine wertgebenden Merkmale betroffen oder werden durch die Planung beeinflusst. Eine tiefergehende Überprüfung der wertgebenden Merkmale ist vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Ebene erforderlich.</p> <p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind nach Abwägung der zuvor genannten Aspekte (siehe auch Umweltbericht Kapitel 3) auf Ebene der Regionalplanung keine potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern zu erwarten. Der Eingriff erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen aufdrängen, die die Anforderungen eines möglichen ZUE-Standortes erfüllen.</p>
	NEIN	

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>S. 11, 2. Absatz: Die Liegenschaft „Pulverschuppen“ (ehem. Kaserne) ist aktuell nicht über die Straße Am Pulverschuppen erschlossen, sondern über eine Stichstraße zur Warendorfer Straße; die postalische Adresse der Liegenschaft lautet Warendorfer Straße 261 – 269. Die Straße Am Pulverschuppen bildet u.a. die Westgrenze des ehem. Kasernenareals. Das Gelände ist an diese Straße nicht angebunden.</p> <p>S. 12, 2. Absatz: Die dort genannte, im Bau befindliche Brücke über die Warendorfer Straße (L 843) existierte auch schon in den vergangenen Jahrzehnten; sie wird im Zuge der aktuellen Bauarbeiten erneuert und verbreitert.</p> <p>S. 12, Kap. 2.2.1, 1. Absatz: Hier wird die Zusatzerläuterung (Teilfläche B) erwähnt: Hier stellt sich die Frage, auf welche Grundlage sich dieser Hinweis bezieht?</p> <p>S. 13, Absatz 3: Im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb auf der Bahnstrecke südlich der Warendorfer Straße wird auf die mögliche Emission „elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder“ hingewiesen. Hierzu erfolgt der Hinweis, dass diese Bahnstrecke aktuell nicht elektrifiziert ist.</p> <p>S. 16, Kap. 2.2.5, 1. Absatz: Im Zusammenhang mit der bislang bis zum 31.12.2020 befristeten Einleitung eines Gewässers (Niederschlagswasser) in den DEK hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsamt Anlage 2 zur Vorlage V/0378/2020 Rheine) mit Schreiben vom 21.03.2020 mitgeteilt, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes diese Einleitung nunmehr auf der Grundlage eines neuen Nutzungsvertrages – basierend auf der aktuellen Rechtslage – unbefristet verlängern wird. Daher entspricht die in dem Ab-</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>satz beschriebene Rechtsposition nicht der bestehenden vertraglichen Regelung zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Stadt Münster.</p> <p>S. 24, Kap. 3.3: Unter dem ersten Gliederungspunkt wird auf das Fließgewässer Hessel verwiesen, das nicht im Untersuchungsgebiet verläuft.</p> <p>S. 25, Kap. 5, 2. Aufzählungspunkt: Die hier erwähnte B 475 existiert im Planbereich nicht.</p>	
Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg	
<p>01.04.2020</p> <p>Die Gemeinde Ascheberg bedankt sich für die Beteiligung i. g. Verfahren und trägt keine Anregungen und Bedenken vor..</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 070 Kreis Warendorf	
<p>27.03.2020</p> <p>Zu dem oben genannten Verfahren werden vom Kreis Warendorf keine Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 100 Eisenbahn - Bundesamt	
<p>25.03.2020</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	
<p>Beteiligter: 100-1 Deutsche Bahn AG</p>	
<p>27.03.2020</p> <p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Wir behalten uns jedoch vor, zu eventuellen Bebauungsplänen oder Bauvorhaben, die sich im betroffenen Bereich entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir bitten daher um Beteiligung im Verfahren zu späteren Bebauungsplänen. Auch spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an die Stadt Münster für nachfolgende Plan- und Fachverfahren weitergegeben.</p>
<p>Beteiligter: 106 Bundeswehr - BAIUDBw</p>	
<p>20.03.2020</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten (Grad, Minuten und Sekunden) vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens äußern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Münster für nachfolgende Planverfahren weitergegeben.</p>
<p>Beteiligter: 108 Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</p>	
<p>24.04.2020</p> <p>Im Umweltbericht wird im Kapitel 2.2.9 (S. 21) Aussagen zur Flächenbetroffenheit gemacht. Hier heißt es „Der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen an der Gesamtfläche des Planbereiches ist aufgrund der heterogenen Vornutzung und der teilweisen Bebauung sehr gering.“</p> <p>In dem Planbereich befinden sich 6,84 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das entspricht einem Anteil von 29 % am Gesamtgebiet. Bei rd. 30 % landwirtschaftliche Fläche an der Gesamtfläche von einem „geringen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht, insbesondere die Aussage in Kapitel 2.2.9 (2. Absatz) „Der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen an der Gesamtfläche des Planbereiches ist aufgrund der heterogenen Vornutzung und der teilweisen Bebauung sehr gering.“ wird korrigiert und das Kapitel ergänzt.</p> <p>Zudem wird der Hinweis an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben. Die Kommunen sind gem. § 1a Abs. 2 BauGB dazu verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Anteil“ zu sprechen ist falsch und dokumentiert die geringe Wertschätzung landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p> <p>In diesem Zusammenhang soll hinsichtlich des landwirtschaftlichen Flächenverbrauchs in NRW auf einen aktuellen Bericht der Landwirtschaftskammer NRW im landwirtschaftlichen Wochenblatt (39/2019) hingewiesen werden, in dem es heißt:</p> <p>„Im Schnitt verlor der Agrarsektor in NRW im Jahr 2018 täglich 23 ha land- und gartenbauliche Nutzfläche. ... Markant ist die seit 2014 deutliche Zunahme der Gehölzflächen, die im letzten Jahr um fast 17 ha täglich zulegen. Siedlungs- und Verkehrsflächen breiteten sich mit etwa 6 ha täglich aus.“</p> <p>Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche lag beispielsweise im Kreis Steinfurt von 2008 bis 2018 bei 5.204 ha. Das entspricht einen Flächenverlust von 1,4 ha/Tag.</p>	
<p>Beteiligter: 109 Regionalforstamt Münsterland</p>	
<p>23.03.2020</p> <p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Entgegen des tabellarischen Prüfbogens SUP im Umweltbericht sind jedoch die Schutzgüter „Waldbereich“ und „Wald gem. § 1 LFoG“ sowohl im Umfeld als auch im Plangebiet betroffen. Im Rahmen der folgenden Bauleitplanung ist eine mögliche Inanspruchnahme von Wald (inklusive Windschutzstreifen und Wallhecken) daher zu kompensieren. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei einer zukünftigen Bebauung ein Abstand von 15 m zum Waldrand einzuhalten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.</p> <p>Der Umweltbericht wird in Kap. 2.2.2 um das Vorhandensein der Waldfläche ergänzt und Kap. 3.1 (neu) wird wie folgt in den Umweltbericht eingefügt <i>„3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (neu)“</i></p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p><i>Die 26. Regionalplanänderung führt zur Überplanung eines Waldes gem. § 1 LFoG. Der Regionalplan legt hier keinen Waldbereich fest.</i></p> <p><i>Dennoch kann es zum Verlust oder zu Einschränkungen der entsprechenden Waldfunktionen kommen. Das Erfordernis von Waldausgleichsflächen ist in Abhängigkeit von der tatsächlichen Inanspruchnahme im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu bestimmen. Eine konkrete Bemessung von Waldausgleich zum jetzigen Planungsstand auf Ebene der Regionalplanung ist nicht möglich, sodass dementsprechend noch keine konkreten Ersatzausgleichsflächen genannt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene, ist eine mögliche Inanspruchnahme von Wald (inklusive Windschutzstreifen und Wallhecken) zu kompensieren. Bei einer zukünftigen Bebauung an den Wald heran, regt des Landbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Münsterland) an, zum Schutz des Waldes einen Abstand von 15 m zum Waldrand einzuhalten. Da der Wald nicht regionalplanerisch festgelegt ist, kann auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung abgesehen werden.“</i></p>
<p>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst</p>	
<p>02.04.2020</p> <p>Mir sind keine Gründe bekannt, die gegen die geplante Änderung des Regionalplans sprechen würden.</p> <p>Zu der geplanten Änderung des Regionalplans gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>Grundwasser- und Bodenschutz</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen,</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Der Umweltbericht führt Untersuchungen an, die im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen sind, um die hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnisse und mögliche Auswirkungen von Bauvorhaben auf diese zu untersuchen.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung beziehungsweise Kompensation von nachteiligen Auswirkungen sind in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren konkret festzulegen.</p> <p>Baugrund: Nach den Angaben in den Planungsunterlagen sind in dem Plangebiet Bereiche mit künstlichen Aufschüttungen vorhanden. Die Erkundung von Verbreitung und Mächtigkeit der künstlichen Aufschüttungen ist im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu regeln.</p>	<p>Der Umweltbericht wird diesbezüglich ergänzt (Kap. 2.2.5 und 2.2.6) und der Hinweis an die Stadt Münster für nachfolgende Plan- und Fachverfahren weitergegeben.</p>
<p>Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg</p>	
<p>26.03.2020</p> <p>Zu o.a. Planänderungsverfahren teile ich mit, dass aus bergbehördlicher Zuständigkeit keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen</p>	
<p>23.04.2020</p> <p>zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 20.03.2020 übersandt wurde, werden von uns keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Münster weitergegeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Wir weisen darauf hin, dass die Belange der Gewerbetreibenden im Planareal auf den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend berücksichtigt werden sollten. Dabei ist sowohl der Bestandsschutz als auch eine angemessene gewerbliche Entwicklung zu gewährleisten.</p>	
<p>Beteiligter: 117 Handwerkskammer Münster</p>	
<p>22.02.2020</p> <p>Wir begrüßen die Bemühungen der Bezirksregierung, einen neuen Standort für die ZUE zu finden, umso mehr Wohnraum für die Stadt Münster schaffen zu können.</p> <p>Ebenso begrüßen wir die Betrachtung der näheren Umgebung des geplanten neuen Standortes der ZUE und die Berücksichtigung eventueller Entwicklungsperspektiven im Rahmen der Regionalplanung.</p> <p>Seitens der Handwerkskammer Münster werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 119 LANUV</p>	
<p>19.05.2020</p> <p>zur Begründung / Kapitel 5.: LEP-Grundsatz 7.1-1 „Freiraumschutz“ und LEP-Grundsatz 7.2-1 „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“</p> <p>Der DEK wird derzeit im Grünordnungsplan der Stadt Münster als systemüberlagernder Grünzug dargestellt. Das Offenhalten der Bereiche entlang des Kanals im städtischen Randbereich sichert auch die Schneise für die Kaltluftzufuhr in die Innenstadt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der DEK wird nicht mit ASB überplant und bleibt als systemüberlagernder Grünzug unberührt. Im Freiraumkonzept der Stadt Münster sind die vorhandene Siedlung östlich des DEK als Siedlungsfläche und für die Sport-</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die vorgesehene Planung mit einer Baueinheit von 500 Asylsuchenden bedarf auch Freizeit und Erholungseinrichtungen. Dadurch scheint die Gefahr eines Siedlungsansatzes im Freiraum gegeben, was aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht wünschenswert. Die jetzt vorhandene Zäsur durch die B 51 und dem Kanal sollte städteplanerisch aufrecht erhalten bleiben.</p> <p>Des Weiteren soll die hier angedachte Bebauung nicht auf den bereits vorhandenen versiegelten Flächen des Areals „Pulverschuppen“ entstehen, sondern auf angrenzenden Flächen erfolgen und würde somit eine gleichzeitige Neuversiegelung von Boden und einen nicht unerheblichen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten.</p> <p>Gegen diese Vorgehensweise hat das LANUV erhebliche Bedenken.</p>	<p>anlagen ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt eingetragen. Um den Bereich östlich des DEK / nördlich der B 51 handelt es sich nicht um einen isoliert im Freiraum liegenden Standort.</p> <p>Der Ratsvorlage <u>V/0378/2020</u> zur Sitzung des Rates der Stadt Münster am 22.06.2020 ist zu entnehmen, dass noch keine eindeutige Entscheidung gefällt wurde, ob die ZUE auf dem Gelände der ehem. Kaserne „Pulverschuppen“ oder östlich angrenzend auf einer städtischen Fläche realisiert werden soll. Welche Fläche konkret genutzt wird, ist u.a. abhängig von laufenden Verhandlungen zwischen der Stadt Münster und der BIMA. Des Weiteren ist der Ratsvorlage zu entnehmen, dass Flächen, die im geplanten ASB aktuell noch ungenutzt / unbebaut sind, zukünftig nicht für eine Wohnbauentwicklung genutzt werden sollen, sondern entsprechend dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung der Stadt Münster als Parkanlage mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorgehalten werden sollen.</p> <p>Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen, die durch die Festlegung eines ASB entstehen können, beschrieben.</p> <p>Im Rahmen nachfolgender Plan- und Fachverfahren sind vertiefende Untersuchungen durchzuführen und ggfs. negative Umweltauswirkungen durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang gem. tatsächlichen Inanspruchnahme und der Maßstäblichkeit der Planungsebenen sachgerecht zu lösen.</p>
<p>zur Begründung - Kapitel 5.: LEP-Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Kap. 2.2.6 und Kap. 3.3) wird bereits auf diese Thematik eingegangen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Auch wenn schutzwürdige Böden eher kleinflächig im Planungsgebiet verteilt sind und die größte Überplanung 1,5 ha schutzwürdigen Podsol-Bodens betrifft, ist die derzeitige Nutzung als Sportplatz (verdichtet aber unversiegelt) anders zu werten als der absolute und unwiederbringliche Bodenverlust durch Überbauung, (siehe auch Umweltbericht S. 24). Die Bodenfunktion eines staunassen Bodens im Rahmen von funktionsübergreifenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Bebauungsplangebietes mindern zu wollen, wird hier als nicht realistisch betrachtet und ist daher als vollständiger Bodenverlust zu werten.</p>	<p>Der schutzwürdige Boden ist überwiegend durch die vorhandenen Sportanlagen überbaut. Diese Nutzung bleibt erhalten, sodass von einem weiteren Bodenverlust nicht ausgegangen wird. Der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk legt keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen fest. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Auswirkung im Rahmen nachgeordneter Plan- und Fachverfahren gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen vorhaben- und standortbezogen zu erfolgen hat und ggfs. konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen festzulegen sind. Auf Ebene der Regionalplanung kann daher auf eine weitere Konkretisierung verzichtet werden.</p> <p>Das Kap. 3.3 S. 24 des Umweltberichts wird entsprechend der Hinweise des LANUV angepasst.</p>
<p>zum Umweltbericht - 2.2.1 Mensch (S 13): Hier wird entgegen der im Umweltbericht gemachten Schlussfolgerungen seitens des LANUV sehr wohl eine Beeinträchtigung in Form andauernder Lärmbelastung gesehen. Die max. Lärmbelastung von 59 dB(A) am Tag liegt gerade unterhalb der Grenze von 60dB(A), die einen Lärmschutz erfordert. Der Bereich wird somit einer stetigen Lärmbelastung ausgesetzt</p>	<p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich der stetigen Lärmbelastung ergänzt (Kap. 2.2.1) und der Hinweis an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.</p> <p>Die Schussfolgerung bleibt jedoch unberührt.</p>
<p>zum Umweltbericht - 2.2.7 Klima (S. 19): Das Schutzgut Klima (insbesondere Kaltluftaustausch, Hitzebelastung) wird nicht in der ausreichenden Tiefe und Ernsthaftigkeit behandelt. Die Ergebnisse der Klimaanalyse NRW des LANUV wurden zumindest teilweise</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird diesbezüglich ergänzt und das Kap. 2.2.7 überarbeitet. Entsprechend der Maßstäblichkeit des Regionalplans, als übergeordnetes, rahmensetzendes Planwerk, werden die schutzgutbezogenen Auswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung auf das regionale Klima</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>berücksichtigt, die Studie wird jedoch nicht benannt und auch die jeweiligen Ergebnisse für das Plangebiet werden nicht systematisch dargestellt oder eingeordnet. Auch weitere vorliegende Untersuchungen im Bereich Klima werden nicht erwähnt.</p> <p>Daher ist die hier getroffene Aussage:</p> <p><i>„Eine Versiegelung der Grünflächen im Plangebiet kann zu einer Verminderung der thermischen Ausgleichfunktion führen, wodurch auch die thermische Situation in den vorhandenen Siedlungsbereichen verschlechtert werden kann. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass das LANUV NRW die Sensitivität und die Anfälligkeit der Bevölkerung gegenüber Hitzewellen in Münster als sehr gering einschätzt.“</i></p> <p>aus Sicht des LANUV nicht richtig und wird zudem problematisch dadurch, dass das LANUV hier als „Quelle“ genannt wird (ohne anzugeben, auf welche Veröffentlichung oder Aussage sich bezogen wird). Ganz im Gegenteil zu der Aussage ist die Stadt Münster sehr stark von Hitzebelastungen betroffen.</p> <p>Nach Ergebnissen der Klimaanalyse NRW des LANUV sind 69,8 % der Bevölkerung Münsters während sommerlicher Wetterlagen von einer ungünstigen oder sehr ungünstigen thermischen Situation betroffen (ca. 202.000 Betroffene). Dies wird beispielsweise auf den Seiten zur Klimaanalyse NRW im FIS Klimaanpassung dargestellt (Link: https://www.lanuv.nrw.de/klima/fisklimaanpassung-nordrhein-westfalen/kiimaanalvse/parameter). Damit liegt Münster bei dem Anteil der Bevölkerung, für die eine ungünstige oder sehr ungünstige thermische Situation vorliegt, in den Top 20 alle 396 Gemeinden NRWs, bezogen auf die absolute Summe an Betroffenen sogar landesweit auf Platz 5 (beispielsweise vor deutlich größeren Gemeinden wie Dortmund, Bochum oder Bielefeld).</p>	<p>bewertet. Bei dieser Beurteilung wurden u.a. die Fachdaten des Fachinformationssystems Klimaanpassung des LANUV NRW (insbesondere der Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung) herangezogen. In diesem wird der Änderungsbereich weder als überörtlich bedeutsamer Bereich mit Überwärmung dargestellt, noch werden überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen und Kaltlufteinzugsgebiete aufgeführt.</p> <p>Die Aussage des Umweltberichts Kamp. 2.2.7 „Zudem führt die Stadtrandlage des Plangebiets, die angrenzende offene Landschaft und die Nähe zur Wasserfläche des Dortmund-Ems-Kanals dazu, dass auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Auswirkung auf das Lokalklima zu erwarten sind.“ wird entsprechend der Hinweise korrigiert: „Aufgrund der Stadtrandlage des Plangebiets, die angrenzende offene Landschaft können negative Auswirkungen durch zum Teil bauliche Entwicklungen des Bereichs auf das Lokalklima nicht ausgeschlossen werden, z.B. kann die Versiegelung von kaltluft-produzierenden Grünflächen im Plangebiet zu einer Verminderung der thermischen Ausgleichfunktion führen, was auch eine Verschlechterung der thermischen Situation in den vorhandenen Siedlungsbereichen zur Folge haben kann.“</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der regionalen klimaökologischen Auswirkung hat im Rahmen nachgeordneter Plan- und Fachverfahren gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen vorhaben- und standortbezogen zu erfolgen. Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen können im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen umgesetzt werden. Daher wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen und die Hinweise werden an die Stadt Münster weitergegeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Weiter heißt es:</p> <p><i>„Zudem führt die Stadtrandlage des Plangebiets, die angrenzende offene Landschaft und die Nähe zur Wasserfläche des Dortmund-Ems-Kanals dazu, dass auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Auswirkung auf das Lokalklima zu erwarten sind.“</i></p> <p>Auch dieser Aussage muss leider aus klima-fachlicher Sicht deutlich widersprochen werden. Ganz im Gegensatz zu der hier getätigten Aussage können Stadtrandlagen mit angrenzender offener Landschaft eine sehr große Bedeutung für das Lokalklima haben, z.B. als Kaltluft-produzierende Flächen oder als Kaltluftleitbahnen, die nachts stärker hitzebelastete Siedlungsbereiche mit kühlerer Luft versorgen können. Eine Nutzungsintensivierung und Flächenversiegelung kann daher grundsätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen klimaökologischer Funktionen führen. Zudem haben Wasserflächen während Hitzeperioden in der Regel nur am Tag eine ausgleichende Funktion, nicht jedoch in der Nacht.</p> <p>Aus o. g. Gründen wird seitens des LANUV die Ausweisung eines ASB an dieser Stelle kritisch gesehen, welches der Gesamtbewertung der SUP, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern „Landschaft“ und „Boden“ zu erwarten sind, entspricht.</p>	<p>Den Bedenken zu den einzelnen Punkten wird, wie vorstehend ausgeführt, im Ergebnis nicht gefolgt.</p>
<p>Beteiligter: 142 Gelsenwasser</p>	
<p>24.03.2020</p> <p>In dem dargelegten Teil des Münsteraner Stadtgebiets betreiben wir keine Leitungen. Anregungen oder Bedenken haben wir daher nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 149 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	
<p>23.04.2020</p> <p>Die Naturschutzverbände haben sich mit der Planung eingehend befasst, sehen aber von einer Stellungnahme mangels Alternative ab.</p> <p>Es wird aber mit Bezug auf die Bedarfsbetrachtung um eine Erläuterung gebeten. So ist es nachvollziehbar, dass eine Anrechnung des geplanten MS-01 auf den künftigen Siedlungsflächenbedarf für Wohnen und Wirtschaft nicht erfolgt. Nicht klar wird allerdings aus den vorliegenden Unterlagen, ob bzw. wie die durch den Umzug der ZUE möglich werdende Wohnnutzung auf den künftigen Siedlungsflächenbedarf angerechnet wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den aktuellen Standort der ZUE auf dem Gelände der York-Kaserne in Gremmendorf bestehen schon seit vielen Jahren Bestrebungen der Stadt Münster, das Kasernengelände insgesamt einer zivilen Nachnutzung zuzuführen (https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung/konversion/york-kaserne.html).</p> <p>Diese Planungen waren bereits Thema, bevor die ZUE auf dem Gelände angesiedelt wurde. Die Flächen der ehemaligen York-Kaserne wurde bereits bei der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland (2014) in die Bedarfsbetrachtung bzw. bei der Verortung der Siedlungsbereiche berücksichtigt. Ergänzend sind die hier vorhandenen gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung als „Bauflächenreserven“ eingetragen und werden somit bei aktuellen Bedarfsüberprüfungen mit berücksichtigt.</p>
Beteiligter: 204 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Standort Münster	
<p>17.04.2020</p> <p>Gemäß dem Umweltbericht Kap. 2.2.5 ist eine Einleitung von Wasser in den DEK (Dortmund-Ems-Kanal) nicht genehmigungsfähig. Dieses ist in den weiteren Planungen zu beachten</p>	<p>Der Hinweis wird an die Stadt Münster für die nachfolgenden Plan- und Fachverfahren weitergegeben.</p>

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>In den weiteren Bauleitplanungen und Fachplanungen sind die Lärmemission gemäß ES-TRIN (Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe) mit dem zulässige Dauerschallpegel 75 dB(A) in einem seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen zu beachten.</p> <p>Hier ist das zuständige WSA Rheine zu beteiligen</p>	<p>Der Umweltbericht wird diesbezüglich in Kap. 2.2.1 ergänzt und der Hinweis an die Stadt Münster für die nachfolgenden Plan- und Fachverfahren weitergegeben</p>
<p>Beteiligter: 233 Amprion GmbH</p>	
<p>20.03.2020</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen beteiligt.</p>
<p>Beteiligter: 238 Nowega GmbH</p>	
<p>03.04.2020</p> <p>Von dem Vorhaben sind keine Anlagen der Nowega GmbH betroffen.</p> <p>Jedoch sind von der Maßnahme Anlagen der GasLINE betroffen. Wir bitten Sie die GasLINE, Open Grid Europe oder E-Mail MMC@gasline.de über die Maßnahme zu informieren und weitere Details abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Open Grid Europe GmbH wurde im Rahmen dieses Verfahrens um Stellungnahme gebeten. Zusätzlich wurde die GasLINE aufgrund des Hinweises der Nowega per Email nachträglich beteiligt.</p>
<p>Beteiligter: 229 Westnetz GmbH</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde									
<p>09.04.2020</p> <p>Mit unseren Schreiben vom 01.02.2019 haben wir bereits eine Stellungnahme in obiger Angelegenheit abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p> <p>01.02.2019</p> <p>Im Planbereich der obigen Maßnahme liegt das im Betreff genannte Hochspannungskabel. Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage des Kabels entnehmen können. Die genaue Lage und Tiefe des 110-kV-Hochspannungskabels ist durch Querschläge, Suchschlitze o. ä., festzustellen.</p> <p>Unsere Zustimmung zu Ihrem Ausbau können wir nur dann geben, wenn im Sicherheitsbereich des 110- kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen wird. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da dieses Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.</p> <p>Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel:</p> <table border="1" data-bbox="145 1292 1120 1436"> <thead> <tr> <th></th> <th>bei Parallelführung (beidseitig der Leitungsachse)</th> <th>bei Kreuzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gasleitungen</td> <td>1,00 m</td> <td>0,50 m</td> </tr> <tr> <td>Wasserleitungen</td> <td>1,00 m</td> <td>0,50 m</td> </tr> </tbody> </table>		bei Parallelführung (beidseitig der Leitungsachse)	bei Kreuzungen	Gasleitungen	1,00 m	0,50 m	Wasserleitungen	1,00 m	0,50 m	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die 110-kV-Hochspannungskabel Mittelhafen - Mauritz, Bl. 1902 wurde in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweise werden an die Stadt Münster für die nachfolgenden Plan- und Fachverfahren weitergeleitet.</p>
	bei Parallelführung (beidseitig der Leitungsachse)	bei Kreuzungen								
Gasleitungen	1,00 m	0,50 m								
Wasserleitungen	1,00 m	0,50 m								

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen			Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Kabel	1,00 m	0,50 m	
Kanal	1,00 m	0,50 m	
Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50 m	
Fernwärmeleitungen	5,00 m	1,00 m	
<p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Personen im Bereich der Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.</p> <p>Der Bauunternehmer haftet gegenüber der innogy Netze Deutschland GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungskabelanlage und deren Zubehör verursacht werden.</p> <p>Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage des 110-kV-Kabels anzufordern.</p>			
Beteiligter: 241 Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH			
<p>27.03.2020</p> <p>Zu der, zwecks Kenntnisnahme und Prüfung, uns zugesandten Anfrage zur Planauskunft teilen wir Ihnen mit, dass im o. g. Bereich Fernwärmeleitungen der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH weder geplant noch vorhanden sind.</p>			<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Einwendergruppe 001	
<p>1. Umfang der geplanten Änderung von AFAB zum ASB</p> <p>Anlass der geplanten Änderung soll die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) zum Zwecke der Einrichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) sein.</p> <p>Die dafür benötigten Flächen sind aber nur die derzeitige Kasernenanlage „Pulverschuppen“ und eine Fläche südlich des Umspannwerks am Coppenrathsweg.</p> <p>Die in dem Entwurf festgelegte Fläche beträgt aber ein Vielfaches der für die eventuelle Errichtung einer ZUE notwendigen Fläche und steht damit in keinem Zusammenhang mit der vorgegebenen Begründung dieser Änderung.</p> <p>Hier soll offensichtlich mit dem Vorwand einer ZUE versucht werden, „Grünzüge (Landschaftsstrukturell begründete Freiräume von hoher Bedeutung für Stadtgliederung, Erholung und Stadtökologie)“, den „2. GRÜNRING (Innenstadtbezogene ökologische Ausgleichsflächen mit großer Bedeutung für Erholung, Stadtgliederung und Erholung)“, also „Freiflächen, die zur Sicherung der Freiraumfunktionen keine bauliche Entwicklung zulassen“ (aus Grünordnung Münster, Fortschreibung 2012), große Flächen, die für die Stadt Münster lt. Grünplan 2012 von besonderer Bedeutung sind, einer anderen Nutzung, als Allgemeine Siedlungsfläche und damit ggf. zukünftig als Flächen von Bauland zugunsten privater Eigentümer zuzuführen.</p>	<p>zu 1.:</p> <p>Wie in der Begründung zur Regionalplanänderung ausgeführt, ist die ZUE-Verlagerung der „Hauptauslöser“ der Festlegung eines ASB in diesem Bereich. Aufgrund der vielfältigen vorhandenen Umgebungsnutzungen ist es planerisch gerechtfertigt, hier den Bereich über die ZUE hinaus zu betrachten und entsprechend mit in den ASB einzubeziehen. Nach der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) können auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen als ASB festgelegt werden.</p> <p>Der Ratsvorlage <u>V/0378/2020</u> zur Sitzung des Rates der Stadt Münster am 22.06.2020 ist zu entnehmen, dass noch keine Entscheidung gefällt wurde, ob die ZUE auf dem Gelände der ehem. Kaserne „Pulverschuppen“ oder östlich angrenzend auf einer städtischen Fläche realisiert werden soll.</p> <p>Der Vorlage ist darüber hinaus zu entnehmen, dass Flächen in dem geplanten ASB, die nicht für den Bau einer ZUE erforderlich sein werden und aktuell noch ungenutzt / unbebaut sind, zukünftig nicht für eine Wohnbauentwicklung genutzt werden sollen. Vielmehr möchte die Stadt Münster, dass diese Flächen entsprechend dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung der Stadt Münster als Parkanlage mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorgehalten bleiben.</p> <p>Wie in der Begründung zu dieser Regionalplanänderung ausgeführt, wird der überwiegende Teil des Bereiches MS 01 bereits vielfältig genutzt, ist bebaut oder ist zumindest über den Flächennutzungsplan gesichert. Diese</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die dafür angegebene Begründung, dass diese Flächen bereits jetzt durch eine ASB kompatible Nutzung geprägt sind, kann nicht akzeptiert werden, da nur ein kleiner Teil dieser Fläche derzeit für Siedlungszwecke genutzt wird und die überwiegende derzeitige Nutzung landwirtschaftliche Flächen, Gartenanlagen und Sport- und Freizeiteinrichtungen sind. In der Begründung (S.12 Mitte) wird z.B. angegeben, dass die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich sehr gering ist. Diese Aussage ist falsch, die derzeitige landwirtschaftliche Nutzungsfläche und Gartenflächen können mit ca. 40 – 50 % angenommen werden.</p> <p>Insbesondere die nicht vorgesehene Zweckbindung bestärkt die Vermutung, dass hier über diesen Anlass andere Interessen verfolgt werden sollen.</p> <p>Ferner ist die Nichtanrechnung der Fläche MS-01 auf den Siedlungsflächenbedarf in Münster nicht nachvollziehbar, da nur die Fläche für die geplante ZUE eine Sondernutzung darstellen würde und nur ein geringer Anteil der Fläche als Bestand von wohnlich genutzten Gebäuden darstellt. Gewerblich genutzte Gebäude befinden sich nicht in dem angedachten ASB Bereich (anders als in der Begründung S.3 unten abgegeben!)</p>	<p>Nutzungen und Bebauungen (u.a. Wohngebäude inkl. Gartenflächen, Sport- und Freizeitanlagen, sowie die Planung eines Wohnmobilstellplatzes) sollen unverändert Bestand haben, sodass hier keine Anrechnung auf den Flächenbedarf für künftige Siedlungsentwicklungen erfolgt.</p>
<p>2. LEP Grundsatz 6.1-6 – Vorrang der Innenentwicklung</p> <p>In der Begründung S. 8 oben wird ausdrücklich auf die Verpflichtung der Stadt Münster hingewiesen, dass für alle Bauleitplanungen Flächen im Innenbereich vorrangig verplant werden müssen, bevor Flächen im Außenbereich, insbesondere im Grünplan ausgewiesene Freiflächen, herangezogen werden können.</p> <p>Diese Vorgaben des LEP werden für die zugrundeliegende Planung in krasser Weise ignoriert!</p>	<p>zu. 2.:</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Begriff „vorrangig“ ist in diesem Zusammenhang nicht gleichbedeutend mit einer „ausschließlichen“ Entwicklung im Innenbereich.</p> <p>Der jetzt in Rede stehende ZUE-Verlagerungsstandort ist das Ergebnis einer Standortuntersuchung, bei der auch alternative Standorte im Innenbereich des Siedlungsraumes der Stadt Münster betrachtet wurden (vgl. Anlage 1 zur Ratsvorlage <u>V/0812/2018</u>).</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>3. LEP Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4</p> <p>Die Gesamte Planung für die ASB und darin integriert die ZUE widersprechen einer klimagerechten Siedlungsentwicklung hinsichtlich der dadurch begünstigten Hitzeentwicklung und vor allen Dingen hinsichtlich möglicher Starkregenereignisse.</p> <p>In dem gesamten verplanten Gebiet ist die Ableitung von größeren Mengen von Regenwasser nicht gegeben (siehe Starkregen 2014). Im gesamten Planungsgebiet befinden sich Bodenschichten, die kaum wasserdurchlässig sind (siehe Umweltbericht 2.2.5 S.15 unten). Daher müssen nach einer schnellen Sättigung der darüber liegenden Bodenschicht mit Wasser zusätzliche Regenmengen in vollem Umfang abgeleitet werden. Dies ist derzeit nicht gesichert und möglich, was auch den zuständigen Stellen bei der Stadt Münster bekannt ist.</p> <p>Durch den Ausbau der B 51/B 481n östlich des Planungsbereichs werden große Flächen versiegelt, die bisher Regenwasser bedingt aufnehmen konnten. Auch das angelegte Regenrückhaltebecken kann nur kurzfristig große Wassermengen aufnehmen und dosiert in das vorhandene Vorflutersystem abgeben, da bereits bei einem geringen Anstieg des Wasserpegels in diesem Becken Wasser undosiert in der gesamten anfallenden Menge über einen zu niedrig angelegten Beckenrand in den Vorfluter gelangt.</p> <p>Derzeit muss die gesamte anfallende Regenmenge aus dem folgenden Einzugsgebiet über einen Vorfluter im Dortmund-Ems-Kanal „entsorgt“ werden, was nach vorliegenden Erkenntnissen eigentlich nicht genehmigungsfähig ist, aber trotzdem (stillschweigend???) geduldet wird (siehe Umweltbericht S.16 Mitte). Die in Rede stehende Einzugsfläche wird begrenzt durch:</p>	<p>zu 3.:</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergeleitet.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Topografie und den zum Teil stauenden Bodeneigenschaften sind auf den nachfolgenden Planungsebenen Untersuchungen der hydrogeologischen Verhältnisse sowie der möglichen Auswirkungen der jeweiligen Vorhaben im Plangebiet erforderlich (z.B. in Form eines hochwasserwirtschaftlichen Gutachtens). Das Kriterium „Entwässerung“ ist bereits im Rahmen der Standortuntersuchung zur Prüfung eines potentiellen ZUE-Standorts herangezogen worden. Trotz der hydrogeologischen Situation wurde der Standort „Pulverschuppen“, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Münsters und unabhängig von Eigentumsverhältnissen, als der am besten geeignete Standort im Vergleich mit den übrigen Standorten bewertet.</p> <p>Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich darstellen. Eine unzureichende Hochwassersicherheit im Plangebiet bedarf einer hydraulischen Sanierung des Gewässersystems im Plangebiet, sodass gesetzlich vorgeschriebene Standards zur Hochwasservorsorge, sowie auch zur Abwasserbeseitigung eingehalten werden können. Dieses hat auf den nachfolgenden Planungsebenen durch entsprechende wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu erfolgen.</p> <p>Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat mit Schreiben vom 21.03.2020 der Stadt Münster in Aussicht gestellt (Einzelfallentscheidung), dass eine neue, unbefristete Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt wird und die Einleitung von Niederschlagswasser</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<ul style="list-style-type: none"> • Dortmund-Ems-Kanal auf der Westseite • Warendorfer Straße auf der Südseite • B 51/B481n bzw. Hatzfeldweg auf der Ostseite (eine exakte Zuordnung ist aufgrund der derzeitigen Baumaßnahmen nicht möglich) • Dingstiege auf der Nordseite <p>Durch zusätzliche versiegelte Flächen bei einer geplanten ZUE und/oder eines Wohnmobilstellplatzes steigt die abzuleitende Regenwassermenge gravierend an. Diese abzuleiten dürfte kaum möglich sein, da eine Einleitung in den Dortmund-Ems-Kanal lt. Aussage im Umweltbericht nicht genehmigungsfähig ist (siehe Umweltbericht S.16 Mitte).</p>	<p>in den DEK durch einen neuen Nutzungsvertrag (basierend auf der aktuellen Rechtslage) unbefristet verlängert wird.</p> <p>Ob die genehmigten Einleitmengen (Niederschlagswasser) für das zusätzliche Bauvorhaben einer ZUE ausreichen oder ob weitere Maßnahmen zu treffen sind, ist in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren aufgrund des konkreten Standortes und der Bauausführung zu klären.</p> <p>Auch für die Planung eines Wohnmobilstellplatz und möglicher weiterer spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist die Frage auf den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren zu klären.</p>
<p>4. Klima (siehe 2.2.7 Umweltbericht S.19 ff)</p> <p>In dem Umweltbericht wird ausdrücklich auf die thermische Ausgleichsfunktion dieses Bereichs, verbunden mit einer besonderen Funktion als Belüftungskorridor südlich dieses Gebietes hingewiesen. Da in diesem Bericht ferner von einem mittleren Kaltluftvolumenstrom in nördlicher Richtung gesprochen wird, kann dieser Kaltluftvolumenstrom sicherlich nicht an der Warendorfer Straße haltmachen und sich plötzlich auflösen. Auch die Flächen nördlich der Warendorfer Straße erfüllen die Voraussetzungen für eine hohe thermische Ausgleichsfunktion, der in Zeiten des Klimawandels mit steigenden Temperaturen und immer häufiger auftretenden extremen Wettersituationen Rechnung getragen werden muss.</p>	<p>Zu 4.:</p> <p>Entsprechend der Maßstäblichkeit des Regionalplans als übergeordnetes, rahmensetzendes Planwerk werden in der Strategischen Umweltprüfung die Auswirkungen nur auf das regionale Klima bewertet. Eine vertiefende Prüfung der lokalen klimaökologischen Auswirkung hat im Rahmen der nachgeordneten Plan- und Fachverfahren gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen vorhaben- und standortbezogen zu erfolgen. Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen umzusetzen. Daher wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen und die Hinweise werden an die Stadt Münster weitergegeben.</p>
<p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass einerseits eine mögliche ZUE als Grund für die Planung herangezogen wird, andererseits aber eine Zweckbindung, zumindest für den kleinen Planungsbereich der ZUE abgelehnt wird. Offensichtlich soll dann, selbst wenn eine ZUE nicht errichtet</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>wird, eine Planungsgrundlage für eventuelle neue „Siedlungsgebiete“ zum Vorteil für private Grundeigentümer geschaffen werden.</p> <p>Ferner weist die vermeintliche Standortsuche viele Schwachstellen auf, insbesondere den oben bereits genannten Punkt „LEP Grundsatz 6.1-6 – Vorrang der Innenentwicklung“.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung einer ZUE mit einem gesamten Investitionsvolumen von vermutlich 25 – 35 Mio. Euro die derzeitige Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer solchen Einrichtung zu hinterfragen. Das beinhaltet einerseits die Nutzung vorhandener Gebäude in Gremmendorf und ggf. auch in der bestehenden Kasernenanlage „Pulverschuppen“ als kleinere dezentrale Einheiten, in denen man ohne hohen Kostenaufwand bedarfsgerecht belegen kann oder kleinere Einheiten temporär bei Leerstand auch anderen Nutzungen zuführen könnte (z.B. kostengünstige zeitlich befristete Unterbringung von Studierenden, die auf dem „freien“ Wohnungsmarkt keine geeigneten und bezahlbaren Unterkünfte finden können). Eine einzelne große ZUE Einheit könnte in Teilbereichen kaum anderen vorübergehenden Nutzungen zugeführt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie und vor allen Dingen auch möglichen weiteren Pandemien oder vergleichbaren Ereignissen sind derartige Anlagen mit 500 oder ggf. noch mehr Bewohnern sehr kritisch zu hinterfragen. Mit den Erfahrungen der letzten Wochen und Monate bezüglich möglicher schnell um sich greifender Infektionen in Bereichen, in denen sehr viele Menschen oftmals sehr unterschiedlicher Herkunft auf engem Raum zusammenleben müssen, ist die Planung solche Anlagen sehr kritisch zu hinterfragen und anzupassen.</p> <p>Niemand kann derzeit vorhersagen, wie hoch Flüchtlingszahlen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten sein werden. Daher sind derartige</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Großanlagen nicht geeignet, auf zukünftige Entwicklungen ausgelegt zu sein. Flexibel nutzbare kleinere Einheiten können schneller an sich ändernde Bedingungen angepasst werden und verhindern millionenschwere Fehlinvestitionen, für die derzeit kaum eine Kommune, Land oder Bund Mittel bereitstellen kann.</p> <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung für eine ZUE in dieser Größe ist kritisch zu hinterfragen und zu ändern. • Der Plan MS 01 erfüllt weder die Belange von Klimaschutz noch von Umweltschutz • Der Plan MS 01 vernichtet landwirtschaftlich genutzte Flächen, die dazu beitragen, die Erwärmung zumindest im kleinen Umfang einzudämmen. <p>Die Versiegelung großer Flächen (z.B. ZUE, Wohnmobilstellplatz, mögliche weitere Wohn- und Gewerbebebauung) wird nicht lösbare Probleme der Entwässerung erzeugen.</p>	<p>Vgl. Meinungsausgleichsvorschläge zu den Punkten 1. bis 4. (s.o.)</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen



26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Protokoll des Erörterungstermins vom 06.08.2020 bei der Bezirksregierung Münster

Teilnehmer (s. Anlage II):

Verfahrensbeteiligte:

- Stadt Münster- Herr Krause-Krämereit
- BUND (Naturschutzverbände) - Herr Prof. Schmalz
Landwirtschaftskammer - Frau Sievert

Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde)

- Herr Schmied
- Frau Deipenbrock (Freiraum)
- Frau Wilken (Siedlung)
- Frau Schulze Wilmert
- Herr Pinske

1. Allgemeine Hinweise zum Erörterungstermin

Den Teilnehmern wurden die Hygienebestimmungen der BR, bedingt durch die Corona-Pandemie, erläutert. Zudem wies Herr Schmied daraufhin, dass es sich bei dem Erörterungstermin um eine nichtöffentliche Sitzung handele.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen persönlichen Daten aus der Teilnehmerliste zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert werden.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Der Erörterungstermin ist den Verfahrensbeteiligten am 03.07. bekanntgegeben worden. Die Einladung zum Erörterungstermin erfolgte fristgerecht, sie ist inkl. der Synopse (Stellungnahmen und Ausgleichsvorschläge) am 28.07.2020 versendet worden. Es sind alle Verfahrensbeteiligten zur Erörterung eingeladen worden, auch wenn keine Anregungen vorgetragen worden ist.

3. Bisheriges Verfahren

Herr Schmied erläuterte kurz das bisherige Verfahren der 26. Regionalplanänderung:

- I. Antrag der Stadt Münster auf Regionalplan-Änderung vom 20.09.2018

- II. Der Erarbeitungsbeschluss wurde durch den Regionalrat am 17.12.2018 gefasst.
- III. Das Scoping fand vom 25.01.2019 bis 01.03.2019 statt.
- IV. Anschließend erfolgte die Erarbeitung der Planbegründung und des Umweltberichts durch Regionalplanungsbehörde (Dez. 32).
- V. Die Beteiligung (gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)
 - der öffentlichen Stellen (Schreiben vom 20.03.2020) erfolgte mit einer Frist bis zum 23.04.2020
 - der Öffentlichkeit war zunächst geplant vom 27.03. bis 27.04.2020, musste jedoch wegen der Corona-Pandemie bzw. Schließung der Behörden für die Öffentlichkeit verschoben werden und wurde daher vom 25.05. bis 02.07.2020 durchgeführt.
- VI. Ergebnis der Beteiligung:
 - Von den 53 Verfahrensbeteiligten wurden insgesamt 20 Stellungnahmen abgegeben, davon haben lediglich drei Beteiligte (LWK, Regionalforstamt, LANUV) Anregungen und Bedenken geäußert.
 - Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat aufgrund fehlender Alternativen von einer Stellungnahme zu der Planung abgesehen.
 - Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme von einer Einwandergruppe (5 Personen) eingegangen.

4. Inhalt der Erörterung (s. Anlage I)

Verhandelt wurden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (s. Anlage I). Alle anwesenden Verfahrensbeteiligten konnten sich zu allen vorgetragenen Anregungen, Hinweisen und Bedenken, sowie zu dem von der Regionalplanungsbehörde erstellten Meinungsausgleichsvorschlag äußern. Die Ergebnisse können der Anlage I dieses Protokolls entnommen werden.

5. Das weitere Vorgehen

Dieses Protokoll geht allen Verfahrensbeteiligten zu. Bis zum 14.08.2020 besteht die Möglichkeit, sich zur Protokollierung zu äußern. Inhaltliche Änderungen sind nach dem Erörterungstermin nicht mehr möglich.

Es ist beabsichtigt, die Regionalplanänderung dem Regionalrat in der Sitzung am 21.09.2020 zur Fassung des Aufstellungsbeschlusses vorzulegen. Dazu wird eine Vorlage für den Regionalrat erstellt, worin die nicht ausgeräumten Bedenken dargelegt werden und eine Beschlussempfehlung seitens der Regionalplanungsbehörde abgegeben wird. Bei einem positiven Votum folgt anschließend ein 3-monatiges Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Planänderung rechtskräftig.

Die Schließung des Erörterungstermins erfolgte durch die Verhandlungsleitung um 10:30 Uhr.

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
Beteiligter: 003 Stadt Münster		
<p>Zu dem vorliegenden Entwurf der 26. Änderung des Regionalplans Münsterland, der in Abstimmung mit der Stadt Münster als Antragstellerin erarbeitet wurde, werden seitens der Stadt Münster keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Stadt Münster begrüßt, dass neben der Verlagerung der ZUE als Hauptauslöser für diese Regionalplanänderung aus raumordnerischer Sicht auch die nähere Umgebung des geplanten Standortes mit betrachtet wird und dabei vorhandene Siedlungs- und Freizeitstrukturen miterfasst und ggf. Entwicklungsperspektiven auf Ebene der Regionalplanung bereits mitberücksichtigt werden.</p> <p>So ist beabsichtigt, neben dem Planungsstandort der künftigen ZUE auch umgebende Flächen in die ASB-Darstellung mit aufzunehmen, die bereits durch ASB-kompatible Nutzungen geprägt sind. Dabei werden vorhandene Sport- und Freizeitanlagen mit Erweiterungsoptionen, Versorgungsanlagen sowie wohnlich und gewerblich genutzte Gebäude als Bestand mit in den ASB einbezogen.</p> <p>Eine Anrechnung des geplanten Änderungsbe-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachrichtlichen Hinweise und Korrekturvorschläge wurden in den Umweltbericht übernom-</p>	<p>Der Klammerzusatz „Am Pulverschuppen“ in Kapitel 2.1 (S. 11) des Umweltberichtes wird gestrichen.</p> <p>Die Stadt Münster informierte zudem darüber, dass mittlerweile ein faunistischer Fachbeitrag und zwei artenschutzrechtliche Prüfungen für die Planung der ZUE vorliegen. Im Ergebnis bestünden keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen den geplanten Neubau einer ZUE auf dem ehemaligen Kasernengelände Pulverschuppen.</p>

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>reichs MS-01 auf den künftigen Siedlungsflächenbedarf für Wohnen und Wirtschaft der Stadt Münster erfolgt nicht, was die Stadt Münster insgesamt begrüßt.</p> <p>Zum Umweltbericht (Anlage 2) zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland werden ergänzend noch folgende Hinweise vorgetragen:</p> <p>S. 6, 1. Absatz bzw. Abbildung 1: Neben dem Ausbau der B 51 findet hier zurzeit der Neubau der B 481n statt.</p> <p>S. 11, 2. Absatz: Die Liegenschaft „Pulverschuppen“ (ehem. Kaserne) ist aktuell nicht über die Straße Am Pulverschuppen erschlossen, sondern über eine Stichstraße zur Warendorfer Straße; die postalische Adresse der Liegenschaft lautet Warendorfer Straße 261 – 269. Die Straße Am Pulverschuppen bildet u.a. die Westgrenze des ehem. Kasernenareals. Das Gelände ist an diese Straße nicht angebunden.</p> <p>S. 12, 2. Absatz: Die dort genannte, im Bau befindliche Brücke über die Warendorfer Straße (L 843) existierte auch schon in den vergangenen Jahrzehnten; sie wird im Zuge der aktuellen Bauarbeiten erneuert und verbreitert.</p> <p>S. 12, Kap. 2.2.1, 1. Absatz: Hier wird die Zu-</p>	<p>men (S. 6 bis S. 25).</p>	

Anlage I: Ergebnisse der Erörterung der Anregungen und Bedenken

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>saterläuterung (Teilfläche B) erwähnt: Hier stellt sich die Frage, auf welche Grundlage sich dieser Hinweis bezieht?</p> <p>S. 13, Absatz 3: Im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb auf der Bahnstrecke südlich der Warendorfer Straße wird auf die mögliche Emission „elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder“ hingewiesen. Hierzu erfolgt der Hinweis, dass diese Bahnstrecke aktuell nicht elektrifiziert ist.</p> <p>S. 16, Kap. 2.2.5, 1. Absatz: Im Zusammenhang mit der bislang bis zum 31.12.2020 befristeten Einleitung eines Gewässers (Niederschlagswasser) in den DEK hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsamt Anlage 2 zur Vorlage V/0378/2020 Rheine) mit Schreiben vom 21.03.2020 mitgeteilt, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes diese Einleitung nunmehr auf der Grundlage eines neuen Nutzungsvertrages – basierend auf der aktuellen Rechtslage – unbefristet verlängern wird. Daher entspricht die in dem Absatz beschriebene Rechtsposition nicht der bestehenden vertraglichen Regelung zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Stadt Münster.</p>		

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>S. 24, Kap. 3.3: Unter dem ersten Gliederungspunkt wird auf das Fließgewässer Hessel verwiesen, das nicht im Untersuchungsgebiet verläuft.</p> <p>S. 25, Kap. 5, 2. Aufzählungspunkt: Die hier erwähnte B 475 existiert im Planbereich nicht.</p>		
<p>Beteiligter: 108 Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</p>		
<p>24.04.2020</p> <p>Im Umweltbericht wird im Kapitel 2.2.9 (S. 21) Aussagen zur Flächenbetroffenheit gemacht. Hier heißt es „Der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen an der Gesamtfläche des Planbereiches ist aufgrund der heterogenen Vornutzung und der teilweisen Bebauung sehr gering.“</p> <p>In dem Planbereich befinden sich 6,84 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das entspricht einem Anteil von 29 % am Gesamtgebiet. Bei rd. 30 % landwirtschaftliche Fläche an der Gesamtfläche von einem „geringen Anteil“ zu sprechen ist falsch und dokumentiert die geringe Wertschätzung landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p> <p>In diesem Zusammenhang soll hinsichtlich des landwirtschaftlichen Flächenverbrauchs in NRW auf einen aktuellen Bericht der Landwirtschaftskammer NRW im landwirtschaftlichen Wochen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht, insbesondere die Aussage in Kapitel 2.2.9 (2. Absatz) „Der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen an der Gesamtfläche des Planbereiches ist aufgrund der heterogenen Vornutzung und der teilweisen Bebauung sehr gering.“ wird korrigiert und das Kapitel ergänzt.</p> <p>Zudem wird der Hinweis an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben. Die Kommunen sind gem. § 1a Abs. 2 BauGB dazu verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird.</p>	<p>Die Vertreterin der LWK erläuterte ihre Stellungnahme dahingehend, dass die Aufgabe der LWK u.a. sei, darauf hinzuwirken, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche versiegelt werde.</p> <p>Hierzu wurde nochmal erläutert, dass noch keine eindeutige Entscheidung gefällt worden sei, ob die ZUE auf dem Gelände der ehem. Kaserne „Pulverschuppen“ oder östlich angrenzend auf einer städtischen Fläche realisiert werden solle. Der Vertreter der Stadt Münster bestätigte dies und verwies darauf, dass es auch im Interesse der Stadt sei, möglichst wenig Fläche für die ZUE zu versiegeln.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Münster führt aus, dass für das Grünland bereits eine Planung für einen Wohnmobilstellplatz (Sondergebiet) bestehe und die weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem Änderungsbereich u.a. als Grünflä-</p>

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>blatt (39/2019) hingewiesen werden, in dem es heißt:</p> <p>„Im Schnitt verlor der Agrarsektor in NRW im Jahr 2018 täglich 23 ha land- und gartenbauliche Nutzfläche. ... Markant ist die seit 2014 deutliche Zunahme der Gehölzflächen, die im letzten Jahr um fast 17 ha täglich zulegten. Siedlungs- und Verkehrsflächen breiteten sich mit etwa 6 ha täglich aus.“</p> <p>Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche lag beispielsweise im Kreis Steinfurt von 2008 bis 2018 bei 5.204 ha. Das entspricht einen Flächenverlust von 1,4 ha/Tag.</p>		<p>chen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Sportanlagen dargestellt seien.</p> <p>Die LWK trug weiter vor, dass auch eine Ausweisung des Areals als Parkanlage oder Grünfläche, entsprechend dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung Münster, den Verlust landwirtschaftlicher Fläche bedeuten würde.</p> <p>Die Begründung zur 26. Regionalplanänderung wird um die Beschreibung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes des Änderungsbereiches ergänzt.</p> <p>Hinweis der LWK an die Stadt Münster: Ein im Bauleitplanverfahren entstehender Kompensationsbedarf soll möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen gedeckt werden. Denn dieses führe zum weiteren Verlust dieser Flächen.</p>
<p>Beteiligter: 109 Regionalforstamt Münsterland</p>		
<p>23.03.2020</p> <p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Entgegen des tabellarischen Prüfbogens SUP im Umweltbericht sind jedoch die Schutzgüter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.</p> <p>Der Umweltbericht wird in Kap. 2.2.2 um das</p>	<p>Das Regionalforstamt hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken vorgetragen und war bei der Erörterung nicht vertreten.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Münster führte ergänzend zu den Hinweisen des Regionalforstamtes aus, dass die Stadt bemüht sei, für die ZUE-Planung die Waldflächen und die Wallhecke an</p>

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>„Waldbereich“ und „Wald gem. § 1 LFoG“ sowohl im Umfeld als auch im Plangebiet betroffen. Im Rahmen der folgenden Bauleitplanung ist eine mögliche Inanspruchnahme von Wald (inklusive Windschutzstreifen und Wallhecken) daher zu kompensieren. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei einer zukünftigen Bebauung ein Abstand von 15 m zum Waldrand einzuhalten ist.</p>	<p>Vorhandensein der Waldfläche ergänzt und Kap. 3.1 (neu) wird wie folgt in den Umweltbericht eingefügt</p> <p><i>„3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (neu)</i></p> <p><i>Die 26. Regionalplanänderung führt zur Überplanung eines Waldes gem. § 1 LFoG. Der Regionalplan legt hier keinen Waldbereich fest.</i></p> <p><i>Dennoch kann es zum Verlust oder zu Einschränkungen der entsprechenden Waldfunktionen kommen. Das Erfordernis von Waldausgleichsflächen ist in Abhängigkeit von der tatsächlichen Inanspruchnahme im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu bestimmen. Eine konkrete Bemessung von Waldausgleich zum jetzigen Planungsstand auf Ebene der Regionalplanung ist nicht möglich, sodass dementsprechend noch keine konkreten Ersatzausgleichsflächen genannt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene, ist eine mögliche Inanspruchnahme von Wald (inklusive Windschutzstreifen und Wallhecken) zu kompensieren. Bei einer zukünftigen Bebauung an den Wald heran, regt des Landbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Münsterland) an, zum Schutz des Waldes einen Abstand von 15 m zum Waldrand einzuhalten. Da der Wald nicht regionalplane-</i></p>	<p>der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches unberührt zu lassen.</p>

Anlage I: Ergebnisse der Erörterung der Anregungen und Bedenken

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
	<i>risch festgelegt ist, kann auf Ebene der Regionalplanung von einer erheblichen Umweltauswirkung abgesehen werden.“</i>	
Beteiligter: 119 LANUV		
<p>19.05.2020</p> <p>zur Begründung / Kapitel 5.: LEP-Grundsatz 7.1-1 „Freiraumschutz“ und LEP-Grundsatz 7.2-1 „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“</p> <p>Der DEK wird derzeit im Grünordnungsplan der Stadt Münster als systemüberlagernder Grünzug dargestellt. Das Offenhalten der Bereiche entlang des Kanals im städtischen Randbereich sichert auch die Schneise für die Kaltluftzufuhr in die Innenstadt.</p> <p>Die vorgesehene Planung mit einer Baueinheit von 500 Asylsuchenden bedarf auch Freizeit und Erholungseinrichtungen. Dadurch scheint die Gefahr eines Siedlungsansatzes im Freiraum gegeben, was aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht wünschenswert. Die jetzt vorhandene Zäsur durch die B 51 und dem Kanal sollte städteplanerisch aufrecht erhalten bleiben.</p> <p>Des Weiteren soll die hier angedachte Bebau-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der DEK wird nicht mit ASB überplant und bleibt als systemüberlagernder Grünzug unberührt. Im Freiraumkonzept der Stadt Münster sind die vorhandene Siedlung östlich des DEK als Siedlungsfläche und für die Sportanlagen ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt eingetragen. Um den Bereich östlich des DEK / nördlich der B 51 handelt es sich nicht um einen isoliert im Freiraum liegenden Standort.</p> <p>Der Ratsvorlage <u>V/0378/2020</u> zur Sitzung des Rates der Stadt Münster am 22.06.2020 ist zu entnehmen, dass noch keine eindeutige Entscheidung gefällt wurde, ob die ZUE auf dem Gelände der ehem. Kaserne „Pulverschuppen“ oder östlich angrenzend auf einer städtischen Fläche realisiert werden soll. Welche Fläche konkret genutzt wird, ist u.a. abhängig von laufenden Verhandlungen zwischen der Stadt</p>	<p>Das LANUV hat an der Erörterung nicht teilgenommen, eine schriftliche Äußerung zum Meinungsausgleichsvorschlag ist bis zum 6. August 2020 bei der Regionalplanungsbehörde nicht eingegangen.</p> <p>Die Stellungnahme des LANUVs wurde den Teilnehmern der Erörterung vorgestellt.</p> <p>Die Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde bleiben unverändert bestehen.</p> <p><u>Nachtrag:</u> Mit Schreiben vom 03.08.2020 (Eingang Regionalplanungsbehörde: 10.08.2020) teilte das LANUV mit, dass eine Teilnahme an der Erörterung nicht möglich sei.</p> <p>Des Weiteren führte sie aus, dass gegen die geplante Regionalplanänderung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich weiterhin Bedenken bestehen, jedoch zu den von der Bezirksregierung im</p>

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>ung nicht auf den bereits vorhandenen versiegelten Flächen des Areals „Pulverschuppen“ entstehen, sondern auf angrenzenden Flächen erfolgen und würde somit eine gleichzeitige Neuversiegelung von Boden und einen nicht unerheblichen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten.</p> <p>Gegen diese Vorgehensweise hat das LANUV erhebliche Bedenken.</p>	<p>Münster und der BIMA. Des Weiteren ist der Ratsvorlage zu entnehmen, dass Flächen, die im geplanten ASB aktuell noch ungenutzt / unbebaut sind, zukünftig nicht für eine Wohnbauentwicklung genutzt werden sollen, sondern entsprechend dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung der Stadt Münster als Parkanlage mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorgehalten werden sollen.</p> <p>Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen, die durch die Festlegung eines ASB entstehen können, beschrieben.</p> <p>Im Rahmen nachfolgender Plan- und Fachverfahren sind vertiefende Untersuchungen durchzuführen und ggfs. negative Umweltauswirkungen durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang gem. tatsächlichen Inanspruchnahme und der Maßstäblichkeit der Planungsebenen sachgerecht zu lösen.</p>	<p>„Zweispalter“ vorgebrachten weiteren Informationen und den Ergänzungen im Umweltbericht, Meinungsausgleich zu allen Punkten erklärt werde.</p>
<p>zur Begründung - Kapitel 5.: LEP-Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p>Auch wenn schutzwürdige Böden eher kleinflächig im Planungsgebiet verteilt sind und die größte Überplanung 1,5 ha schutzwürdigen Podsol-Bodens betrifft, ist die derzeitige Nutzung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Kap. 2.2.6 und Kap. 3.3) wird bereits auf diese Thematik eingegangen.</p> <p>Der schutzwürdige Boden ist überwiegend durch die vorhandenen Sportanlagen überbaut. Diese</p>	

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>als Sportplatz (verdichtet aber unversiegelt) anders zu werten als der absolute und unwiederbringliche Bodenverlust durch Überbauung, (siehe auch Umweltbericht S. 24). Die Bodenfunktion eines staunassen Bodens im Rahmen von funktionsübergreifenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Bebauungsplangebietes mindern zu wollen, wird hier als nicht realistisch betrachtet und ist daher als vollständiger Bodenverlust zu werten.</p>	<p>Nutzung bleibt erhalten, sodass von einem weiteren Bodenverlust nicht ausgegangen wird. Der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk legt keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen fest. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Auswirkung im Rahmen nachgeordneter Plan- und Fachverfahren gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen vorhaben- und standortbezogen zu erfolgen hat und ggfs. konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen festzulegen sind. Auf Ebene der Regionalplanung kann daher auf eine weitere Konkretisierung verzichtet werden.</p> <p>Das Kap. 3.3 S. 24 des Umweltberichts wird entsprechend der Hinwiese des LANUV angepasst.</p>	
<p>zum Umweltbericht - 2.2.1 Mensch (S 13): Hier wird entgegen der im Umweltbericht gemachten Schlussfolgerungen seitens des LANUV sehr wohl eine Beeinträchtigung in Form andauernder Lärmbelastung gesehen. Die max.</p>	<p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich der stetigen Lärmbelastung ergänzt (Kap. 2.2.1) und der Hinweis an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergegeben.</p> <p>Die Schussfolgerung bleibt jedoch unberührt.</p>	

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>Lärmbelastung von 59 dB(A) am Tag liegt gerade unterhalb der Grenze von 60dB(A), die einen Lärmschutz erfordert. Der Bereich wird somit einer stetigen Lärmbelastung ausgesetzt</p>		
<p>zum Umweltbericht - 2.2.7 Klima (S. 19):</p> <p>Das Schutzgut Klima (insbesondere Kaltluftaustausch, Hitzebelastung) wird nicht in der ausreichenden Tiefe und Ernsthaftigkeit behandelt. Die Ergebnisse der Klimaaanalyse NRW des LANUV wurden zumindest teilweise berücksichtigt, die Studie wird jedoch nicht benannt und auch die jeweiligen Ergebnisse für das Plangebiet werden nicht systematisch dargestellt oder eingeordnet. Auch weitere vorliegende Untersuchungen im Bereich Klima werden nicht erwähnt.</p> <p>Daher ist die hier getroffene Aussage:</p> <p><i>„Eine Versiegelung der Grünflächen im Plangebiet kann zu einer Verminderung der thermischen Ausgleichfunktion führen, wodurch auch die thermische Situation in den vorhandenen Siedlungsbereichen verschlechtert werden kann. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass das LANUV NRW die Sensitivität und die Anfälligkeit der Bevölkerung gegenüber Hitzewellen in Münster als sehr gering einschätzt.“</i></p> <p>aus Sicht des LANUV nicht richtig und wird zu-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird diesbezüglich ergänzt und das Kap. 2.2.7 überarbeitet. Entsprechend der Maßstäblichkeit des Regionalplans, als übergeordnetes, rahmensetzendes Planwerk, werden die schutzgutbezogenen Auswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung auf das regionale Klima bewertet. Bei dieser Beurteilung wurden u.a. die Fachdaten des Fachinformationssystems Klimaanpassung des LANUV NRW (insbesondere der Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung) herangezogen. In diesem wird der Änderungsbereich weder als überörtlich bedeutsamer Bereich mit Überwärmung dargestellt, noch werden überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen und Kaltlufteinzugsgebiete aufgeführt.</p> <p>Die Aussage des Umweltberichts Kap. 2.2.7 „Zudem führt die Stadtrandlage des Plangebiets, die angrenzende offene Landschaft und die Nähe zur Wasserfläche des Dortmund-Ems-Kanals dazu, dass auf Ebene der Regionalplanung kei-</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Thema Klima, verweist der Vertreter des BUND auf ein aktuelles Klimaanpassungskonzept der Stadt Münster und regt an, dieses Konzept auch bei der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Er weist daraufhin, dass grundsätzlich mehr Grünfläche in der Stadt erforderlich sei, um der urbanen Hitzeentwicklungen entgegen zu wirken.</p> <p>Nach Aussage des Vertreters der Stadt Münster ergänze das Klimaanpassungskonzept die Grünordnung der Stadt Münster. Er führt weiter aus, dass der FNP den Ist-Zustand im Plangebiet mit den bereits vorhandenen Siedlungsansätzen und Nutzungen abbilde und daher das Lokalklima im Änderungsbereich bereits durch Bebauungen und Verkehr beeinflusst sei.</p> <p>Weiterhin schildert er, dass die von der Stadt Münster im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen in Kenntnis und Berücksichtigung des Klimaanpassungskonzept der Stadt erstellt worden sei.</p>

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p>dem problematisch dadurch, dass das LANUV hier als „Quelle“ genannt wird (ohne anzugeben, auf welche Veröffentlichung oder Aussage sich bezogen wird). Ganz im Gegenteil zu der Aussage ist die Stadt Münster sehr stark von Hitzebelastungen betroffen.</p> <p>Nach Ergebnissen der Klimaanalyse NRW des LANUV sind 69,8 % der Bevölkerung Münsters während sommerlicher Wetterlagen von einer ungünstigen oder sehr ungünstigen thermischen Situation betroffen (ca. 202.000 Betroffene). Dies wird beispielsweise auf den Seiten zur Klimaanalyse NRW im FIS Klimaanpassung dargestellt (Link: https://www.lanuv.nrw.de/klima/fisklimaanpassung-nq-nordrhein-westfalen/klimaanalyse/parameter). Damit liegt Münster bei dem Anteil der Bevölkerung, für die eine ungünstige oder sehr ungünstige thermische Situation vorliegt, in den Top 20 alle 396 Gemeinden NRWs, bezogen auf die absolute Summe an Betroffenen sogar landesweit auf Platz 5 (beispielsweise vor deutlich größeren Gemeinden wie Dortmund, Bochum oder Bielefeld).</p> <p>Weiter heißt es: <i>„Zudem führt die Stadtrandlage des Plangebiets,</i></p>	<p>ne erhebliche Auswirkung auf das Lokalklima zu erwarten sind.“ wird entsprechend der Hinweise korrigiert: „Aufgrund der Stadtrandlage des Plangebiets, die angrenzende offene Landschaft können negative Auswirkungen durch zum Teil bauliche Entwicklungen des Bereichs auf das Lokalklima nicht ausgeschlossen werden, z.B. kann die Versiegelung von kaltluftproduzierenden Grünflächen im Plangebiet zu einer Verminderung der thermischen Ausgleichfunktion führen, was auch eine Verschlechterung der thermischen Situation in den vorhandenen Siedlungsbereichen zur Folge haben kann.“</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der regionalen klimaökologischen Auswirkung hat im Rahmen nachgeordneter Plan- und Fachverfahren gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen vorhaben- und standortbezogen zu erfolgen. Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen können im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen umgesetzt werden. Daher wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen und die Hinweise werden an die Stadt Münster weitergegeben.</p>	

Anlage I: Ergebnisse der Erörterung der Anregungen und Bedenken

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
<p><i>die angrenzende offene Landschaft und die Nähe zur Wasserfläche des Dortmund-Ems-Kanals dazu, dass auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Auswirkung auf das Lokalklima zu erwarten sind.“</i></p> <p>Auch dieser Aussage muss leider aus klimafachlicher Sicht deutlich widersprochen werden. Ganz im Gegensatz zu der hier getätigten Aussage können Stadtrandlagen mit angrenzender offener Landschaft eine sehr große Bedeutung für das Lokalklima haben, z.B. als Kaltluftproduzierende Flächen oder als Kaltluftleitbahnen, die nachts stärker hitzebelastete Siedlungsbereiche mit kühlerer Luft versorgen können. Eine Nutzungsintensivierung und Flächenversiegelung kann daher grundsätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen klimaökologischer Funktionen führen. Zudem haben Wasserflächen während Hitzeperioden in der Regel nur am Tag eine ausgleichende Funktion, nicht jedoch in der Nacht.</p> <p>Aus o. g. Gründen wird seitens des LANUV die Ausweisung eines ASB an dieser Stelle kritisch gesehen, welches der Gesamtbewertung der SUP, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern „Landschaft“ und „Boden“ zu</p>	<p>Den Bedenken zu den einzelnen Punkten wird, wie vorstehend ausgeführt, im Ergebnis nicht gefolgt.</p>	

Anlage I: Ergebnisse der Erörterung der Anregungen und Bedenken

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
erwarten sind, entspricht.		
Beteiligter: 149 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände		
<p>23.04.2020</p> <p>Die Naturschutzverbände haben sich mit der Planung eingehend befasst, sehen aber von einer Stellungnahme mangels Alternative ab.</p> <p>Es wird aber mit Bezug auf die Bedarfsbetrachtung um eine Erläuterung gebeten. So ist es nachvollziehbar, dass eine Anrechnung des geplanten MS-01 auf den künftigen Siedlungsflächenbedarf für Wohnen und Wirtschaft nicht erfolgt. Nicht klar wird allerdings aus den vorliegenden Unterlagen, ob bzw. wie die durch den Umzug der ZUE möglich werdende Wohnnutzung auf den künftigen Siedlungsflächenbedarf angerechnet wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den aktuellen Standort der ZUE auf dem Gelände der York-Kaserne in Gremmendorf bestehen schon seit vielen Jahren Bestrebungen der Stadt Münster, das Kasernengelände insgesamt einer zivilen Nachnutzung zuzuführen (https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung/konversion/york-kaserne.html).</p> <p>Diese Planungen waren bereits Thema, bevor die ZUE auf dem Gelände angesiedelt wurde. Die Flächen der ehemaligen York-Kaserne wurde bereits bei der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland (2014) in die Bedarfsbetrachtung bzw. bei der Verortung der Siedlungsbereiche berücksichtigt. Ergänzend sind die hier vorhandenen gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung als „Bauflächenreserven“ eingetragen und werden somit bei aktuellen Be-</p>	<p><u>Nachtrag:</u> Der NABU-Stadtverband Münster hat mit E-Mail vom 6. August 2020 ergänzend zu der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände daraufhin gewiesen, dass auf einer Ackerfläche südlich des Coppenratsweges in diesem Jahr ein Kiebitzpaar gebrütet hat.</p> <p>Der Kiebitz ist eine planungsrelevante Art, jedoch nicht mit einem verfahrenskritischen Vorkommen im Planungsraum und führt somit nicht zu einer Veränderung der Planabgrenzung bzw. führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Für die Berücksichtigung - vor allem im Zusammenhang mit dem Nachweis erforderlicher Ausgleichflächen - wurde dieser Hinweis an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planungsebenen weitergeben.</p>

Anlage I: Ergebnisse der Erörterung der Anregungen und Bedenken

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis der Erörterung
	darfsüberprüfungen mit berücksichtigt.	
Beteiligter: 204 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Standort Münster		
<p>17.04.2020</p> <p>Gemäß dem Umweltbericht Kap. 2.2.5 ist eine Einleitung von Wasser in den DEK (Dortmund-Ems-Kanal) nicht genehmigungsfähig. Dieses ist in den weiteren Planungen zu beachten</p>	<p>Der Hinweis wird an die Stadt Münster für die nachfolgenden Plan- und Fachverfahren weitergegeben.</p>	<p>Die Stadt Münster hat der Regionalplanungsbehörde ein Schreiben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – Standort Bonn - vom 21.03.2020 vorgelegt. Dieses besagt, dass eine neue, unbefristete Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt werde und die Einleitung von Niederschlagswasser in den DEK durch einen neuen Nutzungsvertrag (basierend auf der aktuellen Rechtslage) unbefristet verlängert werde.</p>
<p>In den weiteren Bauleitplanungen und Fachplanungen sind die Lärmemission gemäß ES-TRIN (Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe) mit dem zulässige Dauerschallpegel 75 dB(A) in einem seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen zu beachten. Hier ist das zuständige WSA Rheine zu beteiligen</p>	<p>Der Umweltbericht wird diesbezüglich in Kap. 2.2.1 ergänzt und der Hinweis an die Stadt Münster für die nachfolgenden Plan- und Fachverfahren weitergegeben</p>	

Anlage I: Ergebnisse der Erörterung der Anregungen und Bedenken

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
Einwendergruppe 001		
<p>1. Umfang der geplanten Änderung von AFAB zum ASB</p> <p>Anlass der geplanten Änderung soll die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) zum Zwecke der Einrichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) sein.</p> <p>Die dafür benötigten Flächen sind aber nur die derzeitige Kasernenanlage „Pulverschuppen“ und eine Fläche südlich des Umspannwerks am Coppenrathsweg.</p> <p>Die in dem Entwurf festgelegte Fläche beträgt aber ein Vielfaches der für die eventuelle Errichtung einer ZUE notwendigen Fläche und steht damit in keinem Zusammenhang mit der vorgegebenen Begründung dieser Änderung.</p> <p>Hier soll offensichtlich mit dem Vorwand einer ZUE versucht werden, „Grünzüge (Landschaftsstrukturell begründete Freiräume von hoher Bedeutung für Stadtgliederung, Erholung und Stadtökologie)“, den „2. GRÜNRING (Innenstadtbezogene ökologische Ausgleichsflächen mit großer Bedeutung für Erholung, Stadtgliederung und Erholung)“, also „Freiflächen, die zur</p>	<p>zu 1.:</p> <p>Wie in der Begründung zur Regionalplanänderung ausgeführt, ist die ZUE-Verlagerung der „Hauptauslöser“ der Festlegung eines ASB in diesem Bereich. Aufgrund der vielfältigen vorhandenen Umgebungsnutzungen ist es planerisch gerechtfertigt, hier den Bereich über die ZUE hinaus zu betrachten und entsprechend mit in den ASB einzubeziehen. Nach der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) können auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen als ASB festgelegt werden.</p> <p>Der Ratsvorlage <u>V/0378/2020</u> zur Sitzung des Rates der Stadt Münster am 22.06.2020 ist zu entnehmen, dass noch keine Entscheidung gefällt wurde, ob die ZUE auf dem Gelände der ehem. Kaserne „Pulverschuppen“ oder östlich angrenzend auf einer städtischen Fläche realisiert werden soll.</p> <p>Der Vorlage ist darüber hinaus zu entnehmen, dass Flächen in dem geplanten ASB, die nicht für den Bau einer ZUE erforderlich sein werden und aktuell noch ungenutzt / unbebaut sind, zu-</p>	<p>Es wurden keine weiteren Hinweise oder Anregungen der Teilnehmer zu dieser Stellungnahme vorgebracht. Die Teilnehmer nehmen den Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis.</p>

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
<p>Sicherung der Freiraumfunktionen keine bauliche Entwicklung zulassen“ (aus Grünordnung Münster, Fortschreibung 2012), große Flächen, die für die Stadt Münster lt. Grünplan 2012 von besonderer Bedeutung sind, einer anderen Nutzung, als Allgemeine Siedlungsfläche und damit ggf. zukünftig als Flächen von Bauland zugunsten privater Eigentümer zuzuführen.</p> <p>Die dafür angegebene Begründung, dass diese Flächen bereits jetzt durch eine ASB kompatible Nutzung geprägt sind, kann nicht akzeptiert werden, da nur ein kleiner Teil dieser Fläche derzeit für Siedlungszwecke genutzt wird und die überwiegende derzeitige Nutzung landwirtschaftliche Flächen, Gartenanlagen und Sport- und Freizeiteinrichtungen sind. In der Begründung (S.12 Mitte) wird z.B. angegeben, dass die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich sehr gering ist. Diese Aussage ist falsch, die derzeitige landwirtschaftliche Nutzungsfläche und Gartenflächen können mit ca. 40 – 50 % angenommen werden.</p> <p>Insbesondere die nicht vorgesehene Zweckbindung bestärkt die Vermutung, dass hier über diesen Anlass andere Interessen verfolgt werden sollen.</p> <p>Ferner ist die Nichtanrechnung der Fläche MS-</p>	<p>künftig nicht für eine Wohnbauentwicklung genutzt werden sollen. Vielmehr möchte die Stadt Münster, dass diese Flächen entsprechend dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung der Stadt Münster als Parkanlage mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorgehalten bleiben.</p> <p>Wie in der Begründung zu dieser Regionalplanänderung ausgeführt, wird der überwiegende Teil des Bereiches MS 01 bereits vielfältig genutzt, ist bebaut oder ist zumindest über den Flächennutzungsplan gesichert. Diese Nutzungen und Bebauungen (u.a. Wohngebäude inkl. Gartenflächen, Sport- und Freizeitanlagen, sowie die Planung eines Wohnmobilstellplatzes) sollen unverändert Bestand haben, sodass hier keine Anrechnung auf den Flächenbedarf für künftige Siedlungsentwicklungen erfolgt.</p>	

Anlage I: Ergebnisse der Erörterung der Anregungen und Bedenken

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
<p>01 auf den Siedlungsflächenbedarf in Münster nicht nachvollziehbar, da nur die Fläche für die geplante ZUE eine Sondernutzung darstellen würde und nur ein geringer Anteil der Fläche als Bestand von wohnlich genutzten Gebäuden darstellt. Gewerblich genutzte Gebäude befinden sich nicht in dem angedachten ASB Bereich (anders als in der Begründung S.3 unten abgegeben!)</p>		
<p>2. LEP Grundsatz 6.1-6 – Vorrang der Innenentwicklung</p> <p>In der Begründung S. 8 oben wird ausdrücklich auf die Verpflichtung der Stadt Münster hingewiesen, dass für alle Bauleitplanungen Flächen im Innenbereich vorrangig verplant werden müssen, bevor Flächen im Außenbereich, insbesondere im Grünplan ausgewiesene Freiflächen, herangezogen werden können.</p> <p>Diese Vorgaben des LEP werden für die zugrundeliegende Planung in krasser Weise ignoriert!</p>	<p>zu 2.:</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Begriff „vorrangig“ ist in diesem Zusammenhang nicht gleichbedeutend mit einer „ausschließlichen“ Entwicklung im Innenbereich.</p> <p>Der jetzt in Rede stehende ZUE-Verlagerungsstandort ist das Ergebnis einer Standortuntersuchung, bei der auch alternative Standorte im Innenbereich des Siedlungsraumes der Stadt Münster betrachtet wurden (vgl. Anlage 1 zur Ratsvorlage <u>V/0812/2018</u>).</p>	
<p>3. LEP Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4</p> <p>Die Gesamte Planung für die ASB und darin integriert die ZUE widersprechen einer klimage rechten Siedlungsentwicklung hinsichtlich der</p>	<p>zu 3.:</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden an die Stadt Münster für die nachfolgenden Planverfahren weitergeleitet.</p>	

Anlage I: Ergebnisse der Erörterung der Anregungen und Bedenken

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
<p>dadurch begünstigten Hitzeentwicklung und vor allen Dingen hinsichtlich möglicher Starkregeneignisse.</p> <p>In dem gesamten verplanten Gebiet ist die Ableitung von größeren Mengen von Regenwasser nicht gegeben (siehe Starkregen 2014). Im gesamten Planungsgebiet befinden sich Bodenschichten, die kaum wasserdurchlässig sind (siehe Umweltbericht 2.2.5 S.15 unten). Daher müssen nach einer schnellen Sättigung der darüber liegenden Bodenschicht mit Wasser zusätzliche Regenmengen in vollem Umfang abgeleitet werden. Dies ist derzeit nicht gesichert und möglich, was auch den zuständigen Stellen bei der Stadt Münster bekannt ist.</p> <p>Durch den Ausbau der B 51/B 481n östlich des Planungsbereichs werden große Flächen versiegelt, die bisher Regenwasser bedingt aufnehmen konnten. Auch das angelegte Regenrückhaltebecken kann nur kurzfristig große Wassermengen aufnehmen und dosiert in das vorhandene Vorflutersystem abgeben, da bereits bei einem geringen Anstieg des Wasserpegels in diesem Becken Wasser undosiert in der gesamten anfallenden Menge über einen zu niedrig angelegten Beckenrand in den Vorfluter gelangt.</p>	<p>Aufgrund der bestehenden Topografie und den zum Teil stauenden Bodeneigenschaften sind auf den nachfolgenden Planungsebenen Untersuchungen der hydrogeologischen Verhältnisse sowie der möglichen Auswirkungen der jeweiligen Vorhaben im Plangebiet erforderlich (z.B. in Form eines hochwasserwirtschaftlichen Gutachtens). Das Kriterium „Entwässerung“ ist bereits im Rahmen der Standortuntersuchung zur Prüfung eines potentiellen ZUE-Standorts herangezogen worden. Trotz der hydrogeologischen Situation wurde der Standort „Pulverschuppen“, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Münsters und unabhängig von Eigentumsverhältnissen, als der am besten geeignete Standort im Vergleich mit den übrigen Standorten bewertet.</p> <p>Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich darstellen. Eine unzureichende Hochwassersicherheit im Plangebiet bedarf einer hydraulischen Sanierung des Gewässersystems im Plangebiet, sodass gesetzlich vorgeschriebene Standards zur Hochwasservorsorge, sowie auch zur Abwasserbeseitigung eingehalten werden können. Dieses hat auf den nachfolgenden Planungsebenen durch entsprechende wasserwirtschaftliche</p>	

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
<p>Derzeit muss die gesamte anfallende Regenmenge aus dem folgenden Einzugsgebiet über einen Vorfluter im Dortmund-Ems-Kanal „entsorgt“ werden, was nach vorliegenden Erkenntnissen eigentlich nicht genehmigungsfähig ist, aber trotzdem (stillschweigend???) geduldet wird (siehe Umweltbericht S.16 Mitte). Die in Rede stehende Einzugsfläche wird begrenzt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dortmund-Ems-Kanal auf der Westseite • Warendorfer Straße auf der Südseite • B 51/B481n bzw. Hatzfeldweg auf der Ostseite (eine exakte Zuordnung ist aufgrund der derzeitigen Baumaßnahmen nicht möglich) • Dingstiege auf der Nordseite <p>Durch zusätzliche versiegelte Flächen bei einer geplanten ZUE und/oder eines Wohnmobilstellplatzes steigt die abzuleitende Regenwassermenge gravierend an. Diese abzuleiten dürfte kaum möglich sein, da eine Einleitung in den Dortmund-Ems-Kanal lt. Aussage im Umweltbericht nicht genehmigungsfähig ist (siehe Umweltbericht S.16 Mitte).</p>	<p>Maßnahmen zu erfolgen.</p> <p>Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat mit Schreiben vom 21.03.2020 der Stadt Münster in Aussicht gestellt (Einzelfallentscheidung), dass eine neue, unbefristete Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt wird und die Einleitung von Niederschlagswasser in den DEK durch einen neuen Nutzungsvertrag (basierend auf der aktuellen Rechtslage) unbefristet verlängert wird.</p> <p>Ob die genehmigten Einleitmengen (Niederschlagswasser) für das zusätzliche Bauvorhaben einer ZUE ausreichen oder ob weitere Maßnahmen zu treffen sind, ist in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren aufgrund des konkreten Standortes und der Bauausführung zu klären.</p> <p>Auch für die Planung eines Wohnmobilstellplatz und möglicher weiterer spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist die Frage auf den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren zu klären.</p>	
<p>4. Klima (siehe 2.2.7 Umweltbericht S.19 ff)</p>	<p>Zu 4.:</p>	

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
<p>In dem Umweltbericht wird ausdrücklich auf die thermische Ausgleichsfunktion dieses Bereichs, verbunden mit einer besonderen Funktion als Belüftungskorridor südlich dieses Gebietes hingewiesen. Da in diesem Bericht ferner von einem mittleren Kaltluftvolumenstrom in nördlicher Richtung gesprochen wird, kann dieser Kaltluftvolumenstrom sicherlich nicht an der Wareндorfer Straße haltmachen und sich plötzlich auflösen. Auch die Flächen nördlich der Wareндorfer Straße erfüllen die Voraussetzungen für eine hohe thermische Ausgleichsfunktion, der in Zeiten des Klimawandels mit steigenden Temperaturen und immer häufiger auftretenden extremen Wettersituationen Rechnung getragen werden muss.</p>	<p>Entsprechend der Maßstäblichkeit des Regionalplans als übergeordnetes, rahmensetzendes Planwerk werden in der Strategischen Umweltprüfung die Auswirkungen nur auf das regionale Klima bewertet. Eine vertiefende Prüfung der lokalen klimaökologischen Auswirkung hat im Rahmen der nachgeordneten Plan- und Fachverfahren gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen vorhaben- und standortbezogen zu erfolgen. Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen umzusetzen. Daher wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen und die Hinweise werden an die Stadt Münster weitergegeben.</p>	
<p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass einerseits eine mögliche ZUE als Grund für die Planung herangezogen wird, andererseits aber eine Zweckbindung, zumindest für den kleinen Planungsbereich der ZUE abgelehnt wird. Offensichtlich soll dann, selbst wenn eine ZUE nicht errichtet wird, eine Planungsgrundlage für eventuelle neue „Siedlungsgebiete“ zum Vorteil für private Grundeigentümer geschaffen werden.</p> <p>Ferner weist die vermeintliche Standortsuche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
<p>viele Schwachstellen auf, insbesondere den oben bereits genannten Punkt „LEP Grundsatz 6.1-6 – Vorrang der Innenentwicklung“.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung einer ZUE mit einem gesamten Investitionsvolumen von vermutlich 25 – 35 Mio. Euro die derzeitige Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer solchen Einrichtung zu hinterfragen. Das beinhaltet einerseits die Nutzung vorhandener Gebäude in Gremmendorf und ggf. auch in der bestehenden Kasernenanlage „Pulverschuppen“ als kleinere dezentrale Einheiten, in denen man ohne hohen Kostenaufwand bedarfsgerecht belegen kann oder kleinere Einheiten temporär bei Leerstand auch anderen Nutzungen zuführen könnte (z.B. kostengünstige zeitlich befristete Unterbringung von Studierenden, die auf dem „freien“ Wohnungsmarkt keine geeigneten und bezahlbaren Unterkünfte finden können). Eine einzelne große ZUE Einheit könnte in Teilbereichen kaum anderen vorübergehenden Nutzungen zugeführt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie und vor allen Dingen auch möglichen weiteren Pandemien oder vergleichbaren Ereignissen sind derartige Anlagen mit 500 oder ggf. noch mehr Bewohnern sehr kritisch zu hinterfragen.</p>		

Anlage I: Ergebnisse der Erörterung der Anregungen und Bedenken

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
<p>Mit den Erfahrungen der letzten Wochen und Monate bezüglich möglicher schnell um sich greifender Infektionen in Bereichen, in denen sehr viele Menschen oftmals sehr unterschiedlicher Herkunft auf engem Raum zusammenleben müssen, ist die Planung solche Anlagen sehr kritisch zu hinterfragen und anzupassen.</p> <p>Niemand kann derzeit vorhersagen, wie hoch Flüchtlingszahlen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten sein werden. Daher sind derartige Großanlagen nicht geeignet, auf zukünftige Entwicklungen ausgelegt zu sein. Flexibel nutzbare kleinere Einheiten können schneller an sich ändernde Bedingungen angepasst werden und verhindern millionenschwere Fehlinvestitionen, für die derzeit kaum eine Kommune, Land oder Bund Mittel bereitstellen kann.</p> <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung für eine ZUE in dieser Größe ist kritisch zu hinterfragen und zu ändern. • Der Plan MS 01 erfüllt weder die Belange von Klimaschutz noch von Umweltschutz • Der Plan MS 01 vernichtet landwirtschaftlich genutzte Flächen, die dazu beitra- 	<p>Vgl. Meinungsausgleichsvorschläge zu den Punkten 1. bis 4. (s.o.)</p>	

Anlage I: Ergebnisse der Erörterung der Anregungen und Bedenken

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
<p>gen, die Erwärmung zumindest im kleinen Umfang einzudämmen.</p> <p>Die Versiegelung großer Flächen (z.B. ZUE, Wohnmobilstellplatz, mögliche weitere Wohn- und Gewerbebebauung) wird nicht lösbare Probleme der Entwässerung erzeugen.</p>		



Teilnehmerliste

Veranstaltung:

Erörterung der 26. Änderung des Regionalplans Münsterland
Festlegung eines Bereiches für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) auf dem Gebiet
der Stadt Münster

Ort: Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, Raum 309

Datum: 06.08.2020

Name	Behörde	Telefon/E-Mail	Unterschrift
Tobias Krause-Kämereit	Stadt Münster	0251/492-6111 krause-kaemereit@stadt-muenster.de	
Daniela Sievert	Landwirtschaftskammer NRW	02581/6379-30 daniela.sievert@lwk.nrw.de	
Dieter Schmalz	BUND	dieter-schmalz@t-online.de	
Matthias Schmied	BR Münster	0251 / 4111780 matthias.schmied@brms.nrw.de	
Annette Wilken	BR Münster	0251 / 4111628 annette.wilken@brms.nrw.de	
Nicola Deipenbrock	BR Münster	0251 / 4111793 nicola.deipenbrock@brms.nrw.de	
Johanna Schulze Wilmer	BR Münster	0251 / 4111732 johanna.schulzewilmer@brms.nrw.de	
Marvin Pinske	BR Münster	0251 / 411-2899 marvin.pinske@brms.nrw.de	

Liste der Verfahrensbeteiligten

zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
28	Gemeinde Ascheberg	Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
29	Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck
33	Gemeinde Senden	Münsterstraße 30 48308 Senden
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
47	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
56	Gemeinde Altenberge	Kirchstraße 25 48341 Altenberge
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
73	Stadt Drensteinfurt	Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt
77	Stadt Sendenhorst	Kirchstraße 1 48324 Sendenhorst
78	Stadt Telgte	Baßfeld 4 – 6 48291 Telgte
81	Gemeinde Everswinkel	Am Magnusplatz 30 48351 Everswinkel
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster

Liste der Verfahrensbeteiligten

zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
109	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
114	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
130	Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e.V.	Haferlandweg 8 48155 Münster
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
142	Gelsenwasser AG	Willy -Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen

Liste der Verfahrensbeteiligten

zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
204	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Standort Münster -	Cheruskerring 11 48147 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
227	Stadtwerke Münster	Hafenplatz 1 48155 Münster
233	Amprion GmbH	Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
238	Nowega GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
272-4	Rhenus Keolis GmbH Co. KG NL Eurobahn Bielefeld	Meisenstr. 65 33607 Bielefeld
275-1	Wirtschaftsförderung Münster GmbH	Steinfurter Str. 60 a 48149 Münster
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven